

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 25. Oktober 2023 Nr. 10 Jahrgang 20 Auflage: 6.506 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee vom 27.09.2023	Seite 1
Veröffentlichung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee inkl. Anlage	Seite 17
Öffentlichkeitsbeteiligung zum INSEK 2040	Seite 22
Fragebogen zum INSEK	Seite 23
Veröffentlichung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwielowsee	Seite 27
Veröffentlichung der Widmungsverfügung	
– An der Kirche	Seite 29
– Hans-Köppen-Weg	Seite 31
– Joseph-Wrede-Weg	Seite 32
– Obstweg mit Anlagen	Seite 34
Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Geltow über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Wohnen am Petzinsee“	Seite 37
Bekanntmachungsanordnung zum Bebauungsplan „Wohnen am Petzinsee“	Seite 38
Sitzungstermine 2024 vor der Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024	Seite 39
Schulanmeldung zum Schuljahr 2024/25 für die Grundschule Albert Einstein Caputh und die Meusebach-Grundschule in Geltow	Seite 41
Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen nach § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) – Besetzung des Ortsbeirates Caputh	Seite 43
Information aus dem SG Ordnung und Sicherheit	
– Bootseinlassstelle in Caputh, Ziegelscheune	Seite 43
– Laubentsorgung im Ortsteil Ferch und Wildpark West	Seite 43
– Holzfeuer im Freien	Seite 43
– Allgemeiner Hinweis zu Anliegerpflichten	Seite 44
Stellenausschreibung Diakonie Potsdam-Mittelmark	
Aufbau einer Koordinierungsstelle Pflege vor Ort in der Gemeinde Schwielowsee	Seite 44
Stellenausschreibung des WAZV, Bereichsleiter/-in Abwasser (m/w/d)	Seite 46
Information der Regiobus	Seite 47

Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee vom 27.09.2023

Sitzungstermin: **Mittwoch, 27.09.2023, 19:00 Uhr**
Sitzungsort: **Rathaus, Sitzungssaal EG,
Potsdamer Platz 9,
14548 Schwielowsee**

Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Schwielowsee, Herr Schiffmann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung. Er begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, Pressevertreter sowie die Vertreter der Verwaltung und die anwesenden Bürgerinnen und Bürger.

TOP 2

Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist mit der Anwesenheit von 21 von 23 Gemeindevertretern, einschließlich der Bürgermeisterin gegeben (siehe Anwesenheitsliste).

TOP 3

Bestätigung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Schiffmann bittet um Abstimmung zur öffentlichen Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

21 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 4

Bestätigung der öffentlichen Sitzungsniederschriften vom 31.08.2023 und 14.06.2023

Es besteht kein Änderungsbedarf. Herr Schiffmann bittet um Abstim-

mung zur Bestätigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 31.08.2023.

Abstimmungsergebnis:

15 Jastimmen 0 Neinstimmen 6 Enthaltungen

Es besteht kein Änderungsbedarf. Herr Schiffmann bittet um Abstimmung zur Bestätigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 14.06.2023.

Abstimmungsergebnis:

19 Jastimmen 0 Neinstimmen 2 Enthaltungen

TOP 5

Informationsvorlage - Bericht der Bürgermeisterin für die Sitzung der Gemeindevertretung am 27.09.2023

Der Bericht der Bürgermeisterin für die Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.09.2023 wurde unter TOP 5 wie folgt versandt:

Sehr geehrte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,

nachfolgend möchten wir über alle wichtigen Bereiche der Gemeinde Schwielowsee informieren.

Informationen aus dem Fachbereich Zentrales und Bürgerdienstleistungen

Information der Wahlleiterin zur Europawahl sowie verbundenen Kommunalwahl 2024

Für die Europawahl 2024 wurde im BGBl. 2023 I Nr. 213 vom 16.08.2023 wie folgt bekannt gemacht:

„Auf Grund des § 7 des Europawahlgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 11) geändert worden ist, bestimmt die Bundesregierung:

Anlässlich der zehnten allgemeinen unmittelbaren Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 statt.“

Für die Kommunalwahl 2024 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II Nr. 57 vom 21.08.2023 wie folgt bekannt gemacht:

„Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2024 (Kommunale Wahltagverordnung 2024 – KwahltagV 2024) vom 17. August 2023

...

§1 Wahlen

(1) Die allgemeinen Wahlen zu den Gemeindevertretungen der kreisangehörigen Gemeinden, zu den Verbandsgemeindevertretungen der Verbandsgemeinden, zu den Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen und kreisfreien Städte und Ortsgemeinden und zu den Kreistagen der Landkreise sowie die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden und Städte sowie der Ortsgemeinden finden am 9. Juni 2024 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

(2) Gleichzeitig mit den in Absatz 1 genannten Wahlen finden in Gemeinden, Städten oder Ortsgemeinden mit Ortsteilen die unmittelbaren Wahlen der Ortsbeiräte oder der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher statt.“

Wahlhelfer gesucht!

Für die Europawahl sowie verbundene Kommunalwahl 2024 am 09. Juni 2024 bitte ich schon jetzt um Ihre Mithilfe als Wahlhelferin und Wahlhelfer.

Viele erfahrene Wahlhelfer können uns bei dieser Wahl nicht in den Wahllokalen unterstützen, da sie sich als Kandidaten/Kandidatinnen

für die Kreistagswahl – Wahl unserer Gemeindevertretung – Wahl unserer drei Ortsbeiräte aufstellen lassen. Deshalb ist jeder, der die Wahl unterstützen möchte und nicht auf einem Stimmzettel stehen wird, in unserem Wahlteam herzlich willkommen. Vorerfahrung wird begrüßt, ist aber nicht zwingend erforderlich. Bitte melden Sie sich unter wahl@schwielowsee.de bei der Wahlleiterin Frau Katrin Reichau. Vielen Dank!

ÖPNV-Anbindung Bildungscampus Glindow

Abstimmungstermin mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark (Frau Gäbler), Regiobus, Werder (Havel) und der Hoffbauer Stiftung am 28.09.2023 auf dem Bildungscampus Glindow, um die Möglichkeiten zur Optimierung der ÖPNV-Anbindung des Bildungscampus zu erörtern.

Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit

Zahlen des Einwohnermeldeamtes zum 31.08.2023:

Zeitraum: 01.08.2023 bis 31.08.2023

Sachgebiet	Bevölkerung			
	OT Caputh	OT Ferch	OT Geltow	Gemeinde gesamt
Wohnbevölkerung gesamt	5247	2135	4384	11766
davon männl.	2564	1065	2163	2138
weibl.	2682	1070	2221	5973
darunter Ausländer	180	141	124	445
davon männl.	87	69	51	207
weibl.	92	72	73	237
Hauptwohnsitz gesamt	4855	1939	4171	10965
davon männl.	2369	963	2031	5363
weibl.	2485	976	2140	5601
darunter Ausländer	177	140	121	438
davon männl.	86	69	51	206
weibl.	90	71	70	231
Geborene gesamt	1	1	2	4
davon männl.	0	0	2	2
weibl.	1	1	0	2
darunter Ausländer	0	1	0	1
davon männl.	0	1	0	1
weibl.	0	0	0	0
Gestorbene gesamt	3	3	3	9
davon männl.	1	2	3	6
weibl.	2	1	0	3
darunter Ausländer	0	0	0	0
davon männl.	0	0	0	0
weibl.	0	0	0	0
Zugezogene gesamt	27	9	14	50
davon männl.	14	6	5	25
weibl.	13	3	9	25
darunter Ausländer	3	2	2	7
davon männl.	2	1	1	4
weibl.	1	1	1	3
Weggezogene gesamt	23	6	10	39
davon männl.	13	4	5	22
weibl.	10	2	5	17
darunter Ausländer	10	0	1	11
davon männl.	4	0	0	4
weibl.	6	0	1	7

Information aus dem Bereich Standesamt / Stand 31.08.2023:

Standesamt Schwielowsee:

- 72 Eheschließungen, davon 40 im Trauzimmer Ferch und 32 im Schloss Caputh
- 55 Sterbefälle
- 2 Geburten

Wohnungswesen: es wurden bisher 11 Wohnberechtigungsscheine ausgestellt

Friedhofswesen:

Waldfriedhof Ferch:

- 1 Urnenbeisetzung
- 8 Bestattungen am Baum
- 19 Baumreservierungen auf dem Waldfriedhof Ferch
- 6 Beisetzungen auf der anonymen Urnengrabanlage
- 1 Erdbeisetzung

Kammerode Ferch:

- 1 Urnenbeisetzung

Bereich Kita und Schule

Klassenbildung für die Jahrgangsstufe 1 zum Schuljahr 2023 / 2024

- Grundschule „Albert Einstein“ Caputh
 - 1 a / 22 Schüler
 - 1 b / 22 Schüler
 - 1 c / 22 Schüler
- Meusebach-Grundschule Geltow
 - 1 a / 24 Schüler
 - 1 b / 23 Schüler

DigitalPakt Schule 2019-2024 – IT Administration

Am 12.09.2023 haben wir einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 29.623,68 Euro von der ILB bekommen.

Aktueller Stand der Maßnahmen zum Digitalpakt 2019-2024, 18.09.23:

1. Betreuung der Gesamtlösung:

- Beauftragung DL für die Sicherstellung eines störungsfreien Betriebes (First- /Second Level Support) auf Grundlage des Servicekonzeptes (Laufzeit 3 Jahre mit 1 Verlängerungsoption um 2 Jahre) / DL-Angebot 19297
- ✓ Die Firma Systema Datentechnik GmbH ist beauftragt

2. Aufbau der Serverinfrastruktur und Einführung IServ:

Nachdem die einzelnen Bauabschnitte zur Verkabelung umgesetzt, sowie die Sicherheitsdefinitionen erfolgt sind, muss eine Serverinfrastruktur aufgesetzt werden, um die Endgeräte zu managen und ein Schulmanagement einzubinden. Hierzu werden im Projekt zum Servicekonzept bereits die Grundsteine gelegt. Bspw. geht es hierbei um zentrale und vereinheitlichte Sicherheitskomponenten, ein Managementsystem, um Endgeräte zu verwalten oder andere Schulsoftware.

Status:

- ✓ Beauftragung ist erfolgt
- ✓ Lieferung der IServ Hardware erfolgte in KW50 2022
- ✓ Albert-Einstein-Grundschule: Austausch 11 Stk. Access Points (inkl. Montage neue Halterung) in Haus II + Haus III in den Winterferien ist erfolgt
- ✓ Administratorschulung hat am 22.06.2023 stattgefunden
- ✓ Firma Schewe GmbH wurde beauftragt, an der Meusebach-Grundschule 27 WLAN Accesspoints zu installieren, 24 wurden installiert

- ✓ Die Installationen der Serverumgebung von IServ fanden an folgenden Terminen statt:
 - 05.06.2023 – 06.06.2023 Albert Einstein Grundschule
 - 07.06.2023 – 08.06.2023 Meusebach-Grundschule
- ✓ Die Lehrerschulungen für IServ fanden an folgenden Terminen statt:
 - 21.08.2023 Albert Einstein Grundschule - Caputh
 - 22.08.2023 Meusebach-Grundschule - Geltow
- ✓ Mit Beginn des neuen Schuljahres kann IServ an beiden Schulen genutzt werden

Nächste Schritte:

- Meusebach Grundschule Geltow: Installation der Tafeln findet zur Zeit statt

3. Beschaffung und Implementierung Interaktionsgeräten für die Grundschule Caputh nach aktualisierten Maßnahmenplan:

Nächste Schritte:

- Albert-Einstein Grundschule Caputh: Beschaffung von Smartboards ist für das HH-Jahr 2024 geplant

4. Glasfaseranbindung Grundschulen:

- ✓ Umstellung auf Glasfaser an der Meusebach Grundschule

Nächste Schritte:

- Umsetzung an der Albert-Einstein Grundschule verzögert sich nach Rückmeldung durch die Telekom auf unbestimmte Zeit. Nach Angaben der Telekom erhalten wir einen Terminvorschlag bis spätestens Ende Januar 2024

Brandenburg-Paket

Am 05.07.2023 erhielten wir die Auszahlungsmitteilung vom LK PM zum pauschalen Ausgleich der erhöhten Energiekosten gemäß Nr. 3.5 RL Brandenburgpaket für die Kitas und iKbs in Höhe von 107.000 €.

Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Seit dem 04.08.2023 liegt eine gemeinsam unterzeichnete Vereinbarung mit dem Landkreis Potsdam Mittelmark vor.

Änderungen des KitaG, der KitaBKNV und der KitaPersV

Am 21.06.2023 wurde folgende Änderungen im KitaG des Landes Brandenburg beschlossen.

Änderung des § 17 a KitaG (Befreiung von Elternbeiträgen)

Ab dem Kita-Jahr 2023/2024 (ab 01.08.2023) ist das vorletzte Kindergartenjahr beitragsfrei.

Ab dem Kita-Jahr 2024/2025 (ab 01.08.2024) ist das erste Kindergartenjahr beitragsfrei

Die Beitragsfreiheit ab 01.08.2025 beginnt für das jeweilige Kind, ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Kita „Arche Noah“ in Caputh - Evangelisches Diakonissenhaus

Monatliche Kosten Kita Diakonie laut Betreibervertrag vom 30.01.2019

Januar	2023	8.766,67 €
Februar	2023	8.766,67 €
März	2023	8.766,67 €
April	2023	8.766,67 €
Mai	2023	8.766,67 €
Juni	2023	8.766,67 €
Juli	2023	8.766,67 €
August	2023	8.766,67 €
September	2023	8.516,67 €
Oktober	2023	8.516,67 €
November	2023	8.516,67 €
Dezember	2023	8.516,67 €

Laut Entgeltvereinbarung / vorläufige Kostensätze 2022/2023

Januar	2023	55.435,70 €	für 43 Kinder	20 KK / 23 KG
Februar	2023	59.302,18 €	für 46 Kinder	21 KK / 25 KG
März	2023	59.302,18 €	für 46 Kinder	21 KK / 25 KG
April	2023	59.302,18 €	für 46 Kinder	21 KK / 25 KG
Mai	2023	59.302,18 €	für 46 Kinder	21 KK / 25 KG
Juni	2023	59.302,18 €	für 46 Kinder	21 KK / 25 KG
Juli	2023	56.567,86 €	für 44 Kinder	21 KK / 25 KG
August	2023	56.567,86 €	für 44 Kinder	21 KK / 25 KG
September	2023	56.567,86 €	für 44 Kinder	21 KK / 25 KG
Oktober	2023	39.965,24 €	für 31 Kinder	15 KK / 16 KG

Neubau Kita Geltow – Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. / Aktueller Sachstand**Aktueller Bautenstand 18.08.2023**

Frau Bobusch / Koordinatorin Kita-Neubau-Projekte informierte uns wie folgt:

- Fenstermontage ist laufend
- die Heizungs- Lüftungs- und Sanitardurchführungen sind gebohrt und die Rohre angelegt
- ab 24.08.2023 beginnt der Innenputzer die Arbeit aufzunehmen
- ab 11.09.2023 sind die Trockenbauarbeiten geplant
- die Firma, die den Estrich gießt, ist gebunden und wird auch im September mit den Ausführungen beginnen
- das Dach wird gedämmt und restliche Durchführungen angelegt
- Das Nebengebäude ist im Rohbau fertig gestellt
- Der Wirtschaftshof ist angelegt
- Veröffentlichte Ausschreibungen sind derzeit Aufzug, Metallbau, Fliesenarbeiten, Brandschutztüren, Außenputzarbeiten
- es folgen die Malerarbeiten und Bodenbelagsarbeiten
- Anschluss/Zählereimbau Schmutzwasserleitung Bundeswehrgelände
- Restarbeiten Rohbau sind laufend

VHG „Albert Einstein“ OT Caputh 335 Kinder

integrierte Kindertagesbetreuung	263
davon mit Frühbetreuung	9
davon Kinder von außerhalb (Potsdam)	0
davon Kinder von außerhalb (Werder)	1
davon Kinder von außerhalb (Lübbenau)	1

VHG „Meusebachgrundschule“ OT Geltow 278 Kinder

integrierte Kindertagesbetreuung	205
davon mit Frühbetreuung	25
davon Kinder von außerhalb (Potsdam)	2
davon Kinder von außerhalb (Werder)	6
davon Kinder von außerhalb (Groß Kreutz)	3

Kita „Schwielowsee“ OT Caputh 95 Kinder

Krippenkinder	33
(davon Kinder über 8 h Betreuung)	19
(davon Kinder von außerhalb)	
Kindergartenkinder	62
(davon Kinder über 8 h Betreuung)	36
(davon Kinder von außerhalb)	1
(davon Kinder von außerhalb - Potsdam)	

Kita „Birkehain“ OT Ferch 91 Kinder

Krippenkinder	28
davon Kinder über 8 h Betreuung	11
davon Kinder von außerhalb	
Kindergartenkinder	63

davon Kinder über 8 h Betreuung	43
davon Kinder von außerhalb (Potsdam)	1
davon Kinder von außerhalb (Berlin)	2
davon Kinder von außerhalb (Kloster Lehnin)	2

Kita „Villa Sonnenschein“ OT Geltow 138 Kinder

Krippenkinder	44
davon Kinder über 8 h Betreuung	24
davon Kinder von außerhalb (Potsdam)	1
Kindergartenkinder	94
davon Kinder über 8 h Betreuung	62
davon Kinder von außerhalb (Potsdam)	2
davon Kinder von außerhalb (Werder)	1

Kinder die außerhalb der Gemeinde betreut werden 01.08.2023

Potsdam und Berlin	68 Kinder
davon Krippenkinder	12
davon Kindergartenkinder	24
davon Kinder im Hort	32

Gemeinden im Landkreis

Potsdam Mittelmark	22 Kinder
davon Krippenkinder	5
davon Kindergartenkinder	9
davon Kinder im Hort	8

Kinder unter einem Jahr (geboren zwischen 01.08.2022 – 31.07.2023)

OT Caputh	21 Kinder	} gesamt: 49 Kinder
OT Ferch	8 Kinder	
OT Geltow	20 Kinder	

Tagespflege

01.09.2023 6 Kinder werden derzeit von 5 Tagesmüttern betreut.
(davon 6 Krippenkinder, davon 0 Kindergartenkind)

Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Aktuell liegen uns für den Monat August 2023, 7 Kostenübernahmeerklärungen vom Landkreis PM für die Teilnahme von Kindern an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung vor.

Informationen aus dem Fachbereich Finanzen**Fortschrittsbericht aus dem Sachgebiet Liegenschaften/Gebäudemangement siehe Anlage.****Berechnung der Abwassergebühren**

Die Abwassergebühren sind gemäß § 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Zuletzt erfolgte die Kalkulation der Abwassergebühren im Jahr 2021 und wurde von der Gemeindevertretung verabschiedet (BV-2021-042 und BV-2021-043). Im Jahr 2023 muss demnach eine Kalkulation der Abwassergebühren durchgeführt werden. Die Gemeindeverwaltung hat die Kalkulationen für beide Ortsteile extern beauftragt. Es ist beabsichtigt, sowohl die Kalkulationen als auch die daraus resultierende Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzungen in der vierten Sitzungsfolge zum Beschluss vorzulegen. Zur Zeit erfolgt die Kalkulation durch das externe Büro.

Sachstand Investitionsvorhaben 2023

Im Bereich Liegenschaften ist eine Aufstellung zum Sachstand der geplanten Investitionsvorhaben im Jahr 2023 erstellt worden (Anhang).

Sachgebiet Kämmerei

Einrichtung der E-Steuer im Finanzverfahren H&H

Aufgrund der neuen Grundsteuerreform 2025 wurde die E-Steuer im Finanzverfahren H&H eingerichtet. Dies bildet die Grundvoraussetzung für eine auch zukünftig professionelle und effektive Bearbeitung, da die neuen Bescheide nur noch in elektronischer vom Finanzamt an die Gemeinde versandt werden.

Gutachtenerstellung Schulcontainer Geltow

Der Fachbereich Finanzen bereitet die Gutachtenerstellung zur Wertermittlung für die auf dem Gelände der Meusebach Grundschule Geltow stehenden Schulcontainer vor.

Haushaltsaufstellung 2024

Der Fachbereich befindet sich im Prozess der Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 2024. Eine erste Diskussion hierzu wird in der nächsten Sitzungsfolge des FWA stattfinden.

Informationen aus dem Fachbereich Bauen und Planen

Die Fortschrittsberichte aus dem FB Bauen und Planen sind als Anlagen für die OT Caputh, Ferch und Geltow beigelegt.

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Der nächste Termin der Regionalversammlung 2023 findet am 16.11.2023 statt.

FNP Änderung

Die FNP Änderung wurde in einer gemeinsamen Sitzung des ABU und den Ortsbeiräten am 05.09.2023 behandelt. Am 27.09.2023 ist geplant, in der Gemeindevertreterversammlung den Feststellungsbeschluss fassen zu lassen.

INSEK

Am 15.06.2023 fand eine 1. Dialogveranstaltung/ Workshop mit allen Gemeindevertretern, OB-Mitgliedern, Ausschüssen und sachkundigen Einwohnern im Gildehaus statt.

Die weiteren Gespräche mit den Ortsvorstehern wurden am 15.08.2023 erfolgreich durchgeführt. Weitere Aspekte der Beteiligungsrunden wurden bereits bis Jahresende 2023 terminiert., siehe auch Informationsvorlage in der aktuellen Sitzungsfolge.

Überarbeitung der Baumschutzsatzung geplant

Der Entwurf der neuen Baumschutzsatzung ist in der aktuellen Sitzungsfolge und könnte am 27.09.2023 beschlossen werden.

Kommunale Wärmeplanung

Am 02.06.2023 hat die Gemeinde Schwielowsee einen Förderantrag für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung eingereicht.

OT Caputh

Vhg / iKb Schule Caputh – Erweiterungsanbau

Wir hoffen auf eine aktuelle Information im 3. Quartal. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land wurde im April abgeschlossen. Nunmehr erwarten wir zeitnah die Fördermittelrichtlinie. Ab August 2023 sollte die Beantragung von Fördermitteln erfolgen können, nunmehr wurde uns der Oktober benannt.

Modernisierung Heizungszentrale VHG Caputh

Nach Auftragserteilung im Februar 2023 hat die beauftragte Haustechnik-Firma Beelitz GmbH wie geplant die Arbeiten am 12.06.2023 aufgenommen. Die Leitungsgräben sind geschlossen und die Pflasterarbeiten auf dem Schulhof waren zum Ende der Ferien abgeschlossen. Die neuen, schwer transportable, Heizungs-Verteilungsregister wurden in der 32.KW in die Heizzentrale transportiert und installiert. Die Wärmepumpen wurden in der 33.KW geliefert und montiert. Parallel

wurden in den Sommerferien alle Heizungsventile ausgewechselt und mit einer digitalen Steuerung versehen. Die Bedienpanels werden derzeit programmiert.

Die Fertigstellung und Inbetriebnahme erfolgt im Oktober 2023.

Planung der denkmalgerechten Sanierung der Gebäudeaußenhülle des Haus 2, VHG Caputh

Am 23.06.2023 fand eine erste Begehung mit der Unteren Denkmalbehörde vom LK PM statt. Erste grundsätzliche Festlegungen und Abstimmungen zur geplanten Sanierungsmaßnahme wurden getroffen. Eine Aufgabenstellung wurde von der Bauverwaltung erarbeitet und eine beschränkte Ausschreibung für Planungsleistungen (LP 1 + 2) wurde erarbeitet. Drei geeignete Planungsbüros wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Die Auftragsvergabe ist für Anfang September vorgesehen. Im Ergebnis soll bis Jahresende eine Vorplanung für die Sanierung und energetischen Ertüchtigung der Gebäudehülle mit einer ersten Kostenschätzung vorgelegt werden, auf der die weiteren Planungsphasen im nächsten Jahr aufbauen können.

Barrierefreier Umbau der Bushaltestellen

Für die Errichtung der Buswartehäuschen an den Bushaltestellen Michendorfer Chaussee / Torfstich wurde ein Fördermittelantrag beim Landkreis gestellt und mit Bescheid vom 24.10.2022 bewilligt. Die Leistung wurde ausgeschrieben, es ergab aber kein wirtschaftliches Angebot. Die Errichtung des Wartehäuschens an der Bushaltestelle Michendorfer Chaussee ist in der Ausschreibung für den Umbau der Haltestelle Feldstraße Süd integriert. Die Ausschreibung der Maßnahme erfolgte im August, die bauliche Umsetzung ist im 4. Quartal 2023 vorgesehen.

Für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Feldstraße Süd wird die gesonderte Busspur zukünftig entfallen. Für den Umbau der Bushaltestelle hat die Gemeinde einen Zuwendungsbescheid erhalten. Bei der Ausschreibung wurde nur ein Angebot abgegeben, welches nicht wirtschaftlich dargestellt werden konnte. Im Oktober wird eine neue Ausschreibung vorgenommen.

Ladestation Parkplatz Michendorfer Chaussee

Im Februar 2023 wurde ein Fördermittelantrag für voraussichtlich zwei E-Ladepunkte gestellt.

Da das Förderprogramm jedoch überzeichnet war, musste der Antrag zurückgezogen werden. Die Priorität lag auf dem Einbau der Ladestation am Parkplatz Mittelbusch in Ferch. In 2024 wird ein neuer Antrag auf Förderung gestellt.

Sanierung des ehemaligen Bahnhof Caputh-Geltow

Für den Umbau und die Umnutzung des ehemaligen Bahnhofgebäudes zu einem Büro, 5 Ferienwohnungen, Fitnessraum/Sauna/Massage und im Bestand eine Betriebswohnung wurde am 02.08.2022 die Baugenehmigung und am 13.10.2022 die Baufreigabe seitens des Landkreises erteilt. Die Sanierungs- und Umbauarbeiten finden gegenwärtig statt.

Bauvorhaben Neubau von 2 Zweifamilienwohnhäuser, Am Waldrand 6

Die Baugenehmigung vom 18.07.2022 erfolgte unter Ersetzung des versagten gemeindlichen Einvernehmens. Die Gemeinde hatte gegen die Baugenehmigung Widerspruch erhoben, der mit Bescheid vom 15.12.2022 seitens des Landkreises zurückgewiesen wurde. Die Gemeinde hat vorerst gegen die Entscheidung des Landkreises beim Verwaltungsgericht Potsdam Klage erhoben. Die Abstimmungen zwischen dem Antragsteller, dem Landkreis und der Gemeinde bezüglich der Errichtung eines Baukörpers laufen noch.

Caputher Gemeinde

Für die geplanten Investitionsmaßnahmen „Modernisierung und Er-

weiterung der Uferpromenade Caputh“ (1.BA: Fähr bis Weiße-Flotte-Anleger) liegt eine Entwurfsplanung mit Kostenberechnung vor. Die ermittelten Brutto-Baukosten (inkl. Planungskosten) betragen für den 1.BA: 754.500,- €.

Der Fördermittelgeber (ILB) hat zusammen mit dem Wirtschaftsministerium des Landes Brandenburg einer Förderung der geplanten Erweiterung der vorhandenen Ufertreppe aus Naturstein zugestimmt. Leider wurden jedoch der Erweiterung und Neugestaltung des Spielplatzes sowie dem Austausch der vorhandenen Bänke, gegen ein einheitliches neues Bankmodell, für die Uferpromenade nicht zugestimmt. Diese Maßnahmen müssten aus Eigenmitteln der Gemeinde bezahlt werden.

Der Förderantrag für die Erweiterung der vorhandenen Ufertreppe aus Naturstein wurde bereits am 06.04.2023 bei der ILB gestellt. Voraussichtlich Anfang des kommenden Jahres rechnet die Gemeinde Schwielowsee mit einem Zuwendungsbescheid.

Caputh Mitte - Stand der Umsetzung des Bebauungsplanes

Haus A Süd und Haus A Nord- Neubau von zwei Wohn- und Geschäftshäusern (AZ 04484-18-20)

Nach Auskunft des Bauherrn ist die Fertigstellung von Haus A Nord voraussichtlich Ende 2023 geplant.

Die Fertigstellung von Haus A Süd ist voraussichtlich im November 2023 vorgesehen.

Nach Auskunft des Bauherrn erfolgt die Fertigstellung der **7 Reihenhäuser im Baugebiet WA-6** (AZ 03589-19-20) voraussichtlich Ende 2023.

Die Bauantragsplanung für die **Reihenhausgruppe (10 Wohnungseinheiten) im Baugebiet WA-3** (Az 02016-23-20) befindet sich im Bauantragsverfahren.

Die geplanten Reihenhausgruppen im Baugebiet WA-3 befinden sich im Bauantragsverfahren. Mit Stellungnahme vom 11.09.2023 wurde seitens der Gemeinde das Einvernehmen erteilt mit folgender Auflage zur Erschließung:

Gemäß dem städtebaulichen Vertrag hat sich der Investor gegenüber der Gemeinde verpflichtet, die Straßen- und Wegeflächen sowie die Grünanlagen im B-Plangebiet herzustellen. Dazu ist ein Gesamtplan zum Geltungsbereich mit Darstellung der Fahrbahnen, der Verkehrsführung, der Müllbehälterstandorte, den Stellplätzen für PKWs und Fahrräder, den Gehwegen, der Straßenentwässerung, dem Straßenbegleitgrün, der Straßenbeleuchtung sowie den Entwässerungsmulden vom Bauherrn nachzureichen und in das Baugenehmigungsverfahren mit aufzunehmen. Die Planzeichnung ist vorab von der Gemeinde sowie der APM bzw. Remondis zu bestätigen und gilt als Voraussetzung für den Nachweis der gesicherten Erschließung zum Zeitpunkt der Baugenehmigung.

Für das Baugebiet WA- 5 / MI-2 befindet sich ein Bauantrag für den **Neubau von Mehrfamilienwohnhäusern mit Mischnutzung und Tiefgarage** (Az 01981-23-20) im Bauantragsverfahren.

Im Bereich des MI-2 sind der Neubau von Mehrfamilienhäusern mit Mischnutzung und Tiefgarage geplant. Im Norden ist ein langgestreckter Baukörper in L-Form vorgesehen. Dieser besteht aus einem Kopfgebäude und drei Nordgebäuden, die durch Treppenträume miteinander verbunden sind. Im Süden (WA-5) sind drei Gebäude geplant. Unter dem Kopfgebäude sowie den Nordgebäuden und unter zwei Südgebäuden ist ein Untergeschoss geplant, welches neben Lager- und Technikräumen sowie Mieterkellern auch eine Tiefgarage vorsieht.

Mit Stellungnahme vom 05.07.2023 wurde seitens der Gemeinde das Einvernehmen erteilt mit folgender Auflage zur Erschließung:

Gemäß dem städtebaulichen Vertrag hat sich der Investor gegenüber der Gemeinde verpflichtet, die Straßen- und Wegeflächen sowie die Grünanlagen im B-Plangebiet herzustellen. Dazu ist ein Gesamtplan

zum Geltungsbereich mit Darstellung der Fahrbahnen, der Verkehrsführung, der Müllbehälterstandorte, den Stellplätzen für PKWs und Fahrräder, den Gehwegen, der Straßenentwässerung, dem Straßenbegleitgrün, der Straßenbeleuchtung sowie den Entwässerungsmulden vom Bauherrn nachzureichen und in das Baugenehmigungsverfahren mit aufzunehmen. Die Planzeichnung ist vorab von der Gemeinde sowie der APM bzw. Remondis zu bestätigen und gilt als Voraussetzung für den Nachweis der gesicherten Erschließung zum Zeitpunkt der Baugenehmigung.

Für das **WA- 6** liegt der Bauverwaltung noch keine Planung vor.

Die Baugenehmigung für Haus B im Mischgebiet 1- Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 25 Wohneinheiten, 7 Ferienwohnungen und 7 Gewerbeeinheiten, wurde seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde versagt, da die Bauantragsplanung nicht den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans entsprach. Mit Schreiben vom 01.03.2023 hat der Investor die Bauverwaltung informiert, die Planung für Haus B entsprechend zu überarbeiten und erneut zur Genehmigung einzureichen. Gegenwärtig führt der Bauherr dazu eine Machbarkeitsstudie für die Errichtung von zwei Baukörpern durch.

Bezüglich des Antrages auf Änderung des Bebauungsplans „Caputh Mitte“ wurde der Bauherr seitens der Bauverwaltung schriftlich informiert, dass der Ortsbeirat Caputh (am 25.01.2023) und der Ausschuss für Bauen und Umwelt (am 15.02.2023) der Aufnahme der Änderung des B-Planes auf die Prioritätenliste für Bauleitplanungen nicht zugestimmt haben. Unabhängig davon, hat der Bauherr gegen den Ablehnungsbescheid für Haus B bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Widerspruch eingelegt.

B-Plan Campingplatz Himmelreich, Zwischeninformation

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde im Dezember 2022 von der Gemeindevertretung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bzw. Trägerbeteiligung beschlossen. Die Trägerbeteiligung läuft momentan. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 06.02.2023 bis einschließlich 13.03.2023 statt, nach Veröffentlichung im Amtsblatt im Januar 2023. Momentan wird die Abwägung der Stellungnahmen erarbeitet.

In diesem Kontext wurden 3 Lärmschutzgutachter angefragt zur Erstellung eines entsprechenden Lärmschutzgutachtens. 2 Angebote liegen vor. Nach Kostenübernahmebestätigung durch den Campingplatzbetreiber erfolgt eine zeitnahe Beauftragung.

Am 22.02.2023 und 02.03.2023 fanden fachbereichsübergreifende Begehungen auf dem Gelände des „Campingplatz Himmelreich“ statt. Dabei wurden u.a. verschiedene Baumpflege- bzw. Baumschnittarbeiten, Geländemodellierungen, Aufschüttungen und Kabelschachtarbeiten dokumentiert. Zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen wurden die zuständigen Fachbereiche des Landkreises Potsdam-Mittelmark informiert, woraufhin zwei Ordnungsverfügungen gegen den Campingplatzbetreiber erlassen wurden, die teilweise sofortigen Vollzug verlangen, teilweise aber auch einen Beseitigungszeitraum bis zum 30.11.2023 charakterisieren. Nach aktuellem Sachstand soll am 15.-16.09. / 22.-23.09. / 29.-30.09. ein „kleines“ Oktoberfest für jeweils maximal 150 Personen (ausschließlich im Restaurant und Biergarten) durchgeführt werden.

B-Plan „Dr. Ernst Ising an der Max-Planck-Straße“

Der Vorentwurf wurde in der 3. Sitzungsfolge 2022 gebilligt und lag vom 12. Dezember 2022 bis einschließlich 31. Januar 2023 öffentlich aus. Momentan wird die Abwägung der Stellungnahmen der ToeB und der Öffentlichkeit erarbeitet. Eine Nachkartierung von Insekten und Reptilien ist hierbei noch notwendig. Darüber hinaus wurde der Landkreis Potsdam-Mittelmark in Form der Unteren Bodenschutzbehörde kontaktiert und der Werdegang der Abwägung ihrer Einwände erörtert, in dessen Ergebnis der Abwägungsvorschlag bestätigt wurde – es ist kein spezifisches Bodenschutzkonzept notwendig. Es ist geplant, die Abwägung des Vorentwurfes in der 4. Sitzungsfolge

beschließen zu lassen, in Kombination mit der erneuten öffentlichen Auslage inklusive der Beteiligung der ToeB der B-Planentwurfsunterlagen.

Anbau Feuerwehrgerätehaus Caputh

Die Arbeiten am Gerätehaus laufen planmäßig. Alle Gewerke wurden nach öffentlicher Ausschreibung beauftragt. Voraussichtliche Fertigstellung ist zum Ende des Jahres geplant.

Errichtung eines Beach-Volleyball-Platzes, Michendorfer Chaussee 34

Der Beachvolleyballplatz ist vom Sportverein fertiggestellt worden.

Ausbau der Gartenstraße

Die Arbeiten der NBB und EDIS sind abgeschlossen.

Die Verlegung einer neuen Mitteldruckleitung seitens der NBB durch die Firma Vorwerk wurde im Juni und Juli durchgeführt. Die Neuverlegung der TWL hat in der 35. KW begonnen. Der Auftrag der EWP durch die Firma TEG baulich realisiert. Die Arbeiten sind für einen Zeitraum von 8 Wochen geplant. Die Maßnahme wird demzufolge voraussichtlich in der 43. KW abgeschlossen. Im Anschluss wird die Fa. Beschorner und Otto den Regenwasserkanal und die Straße bauen.

Ausbau der Straße „Am Waldrand“

Die Vermessungsarbeiten an der Straße sind erfolgt. Dabei wurde festgestellt, dass das Flurstück der Gemeinde teilweise bis zu 2m überbaut worden ist. Es erfolgt eine Abstimmung mit dem SG Liegenschaften und den betroffenen Grundstückseigentümern. Die Fa. Strabag ist mit der Ausführung beauftragt. Aufgrund des Budgets wird im ersten Bauabschnitt vom Knotenpunkt Rosenstraße / Einsteinhaus inklusive Parkplatz ausgebaut. Die Fertigstellung der Straße ist am 22.09.2023 geplant.

Ausbau der Ziegelstraße

Die Vorplanung und Kostenberechnungen für die Straßen sind erfolgt. Die EWP baut parallel die Trinkwasserleitung. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Haushalt für 2026 eingeplant.

Ausbau der Weberstraße

Die Vorplanung und Kostenberechnungen für die Straßen sind erfolgt. Die EWP baut parallel die Trinkwasserleitung. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Haushalt für 2025 eingeplant.

Ausbau des Schmerberger Wegs 2. BA

Im März 2023 hat die Gemeinde Schwielowsee einen Förderantrag beim Landesbetrieb Straßenwesen eingereicht. Am 18.04.2023 fand ein gemeinsamer vor Ort Termin mit dem Planungsbüro sowie mit den Mitgliedern des Ortsbeirates Caputh statt. Die Hinweise die im Rahmen der Begehung gegeben wurden, werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Bei einem positiven Bescheid stehen die Fördermittel ab dem Jahr 2024 zur Verfügung. Geplant ist, die Maßnahme ab 2024 baulich umzusetzen.

Trinkwasserleitungserneuerung

EWP hat den Einbau der Trinkwasserleitungen mit dem Planungsbüro PST geplant. Die Leitungen werden im Horizontalbohrspülverfahren eingebaut. Folgende voraussichtliche Termine wurden der Gemeinde übermittelt:

- Waldstraße: März bis Juni 2024
- Auguststraße: September – Dezember 2024

OT Ferch

Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WKA) und Ablehnung einer WKA im OT Ferch

Eine Genehmigung für 6 WKA wurde durch das Landesamt für Umwelt (LfU) im Sommer erteilt, allerdings noch nicht rechtswirksam im

Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist am 04.10.2022 erfolgt. Der Bescheid wurde vom 06.10.2022 bis einschließlich 19.10.2022 öffentlich im Internet und auch durch Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee ausgelegt. Hierzu wurde eine Bekanntmachung im Havelboten veröffentlicht.

Eine WKA wurde durch das LfU abgelehnt. Auch hierzu fand die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landes Brandenburg am 04.10.2022 statt. Dieser Ablehnungsbescheid wurde parallel vom 06.10.2022 bis einschließlich 19.10.2022 öffentlich im Internet und auch durch Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee ausgelegt. Hierzu wurde ebenfalls eine Bekanntmachung im Havelboten veröffentlicht. Aktuell liegt ein Tekturantrag zur Baugenehmigung vor, der eine Änderung der Nennleistung pro WKA und der Turmbauweise charakterisiert. Die Einspeisung der gewonnenen Energie erfolgt auf Vorgabe des Netzbetreibers in die 110 KV Leitung in Caputh. Die Trassenführung erfolgt entlang der Autobahn durch den Wald in Abstimmung mit der Forstbehörde. Die Löschwasserbrunnen für die WKA wurden fertiggestellt und wurden durch die Gemeindefeuerwehr abgenommen. Im ABU hat Herr Hannemann, von der Firma Notus, aktuell über die weitere Umsetzung der Anlagen informiert und stand für Anfragen zur Verfügung. Nach aktuellen Informationen durch das LfU wurde durch die Firma Notus kurzfristig die Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens für die WEA 15 im WP Dachsberg beantragt. Die damalige Zustimmung der Gemeinde Schwielowsee wird in diesem Kontext aufrechterhalten.

Löschwasserbrunnen

Die Ausschreibung der Bohr- und Ausbauleistung ist erfolgt. Die Submission wurde am 21.08.2023 durchgeführt. Es wurden 3 gültige Angebote abgegeben. Den Zuschlag erhielt das Unternehmen Bohr-Service-Potsdam. Baubeginn ist die 40. KW. Die Fertigstellung ist bis Ende November (48. KW) vorgesehen.

Ladestation Parkplatz Mittelbusch

Mitte Februar 2023 wurde ein Fördermittelantrag für eine E-Ladestation gestellt. Anfang Juli 2023 erhielt die Gemeinde den Zuwendungsbescheid. Derzeit läuft die Ausschreibung der E-Ladesäule.

Geh- und Radweg Sperlingslust

Am 15.02.2023 wurden durch das Planungsbüro HABIG bei einer gemeinsamen Beratung mit Vertretern des Kreisstraßenbetriebes 3 Varianten für die Anlage eines neuen Geh- und Radweges für den 2. Bauabschnitt innerhalb des Ortsbereiches vom Abzweig Borker Weg bis zum Abzweig Beelitzer Straße vorgestellt.

Unter Berücksichtigung der Kosten wurde von Seiten der Gemeinde und des Kreisstraßenbetriebes die Variante 3b favorisiert. Im Zuge der weiteren Planungen wird ausschließlich diese Variante weiter betrachtet. Für die Umsetzung der Variante wird durch den Kreisstraßenbetrieb ein Umwandlungsantrag bei der Landesforst Brandenburg gestellt. Die anteiligen Kosten der Gemeinde für den kombinierten Geh- und Radweg liegen vor (Kostenschätzung).

Das Verfahren zur Umwandlung der Waldflächen mit der Forstverwaltung dauert nach wie vor an. Am 02.08.2023 fand im Planungsbüro in Werder eine Planungsrunde mit den Medienträgern und der Gemeinde statt.

Straßeninstandsetzungsarbeiten Ferch

Die Straßenbauarbeiten im Grünen Weg werden voraussichtlich in der 40. KW durch die Fa. Eiffage erfolgen.

Mehrzweckhalle Ferch

Nach 8-monatiger Bearbeitungszeit unseres Bauantrages hat der Landkreis Potsdam Mittelmark, die Untere Bauaufsichtsbehörde, der Gemeinde eine Anhörung vor Ablehnung des Bauantrages zugesandt. Ein wesentlicher Ablehnungsgrund ist, dass das geplante Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht nicht zulässig ist und sich nicht einfügt

auf Grund der Größe. Beim Anhörungstermin zwischen der Bauaufsicht des LK Potsdam-Mittelmark und der Gemeinde Schwielowsee, vertreten durch Frau Hoppe, Frau Murin und Herrn Büchner, wurde erläutert, unter welchen Gesichtspunkten eine Baugenehmigung erwirkt werden könnte. Die Gemeinde Schwielowsee muss den FNP anpassen sowie ein positives Lärmschutzgutachten darstellen.

Die Verwaltung hat hinsichtlich eines Projektauftrages zum GAK-Rahmenplan mit dem MLUK telefoniert. Leider wurde mitgeteilt, dass es für 2023 keinen Förderaufruf für Förderanträge geben wird. Ebenfalls kann es passieren, dass es auch für 2024 keinen Förderaufruf geben wird. Die vorhandenen Mittel in dem Programm sind bereits gebunden. Neue Projekte können nicht gefördert werden. Die Richtlinie läuft noch bis zum 31.12.2025.

Gemeinsam mit dem Sportverein wurde beim LSB bzw. beim KSB ein Vorantrag auf Förderung der Mehrzweckhalle gestellt. Der Vorantrag dient zur Bedarfsanzeige für die nächste Förderperiode des Goldenen Planes. Hinsichtlich der Baugenehmigung stehen noch Abstimmungen mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark aus. Im Ergebnis der Abstimmungen wird ein Fördermittelantrag bei der LAG Fläming Havel bis zum 07.10.2023 gestellt.

B-Plan „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“

Die Erschließungsplanung wurde bis zur LP 2 beauftragt, sodass wir bis September die Baukosten einschätzen können und die Beteiligten Eigentümer informieren und um Kostenbeteiligung bitten.

Anbau Gerätehaus FF Ferch mit 2 Stellplätzen

Der Bauantrag wurde vom Architekten Delfanti erstellt und wurde am 30.05.2023 bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht.

Nachgeforderte Unterlagen für die Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde (Regenwasserversickerung) und der Unteren Naturschutzbehörde (notwendige PKW-Stellplätze im Landschaftsschutzgebiet) wurden im Juli nachgereicht.

Die Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales für Zuwendungen im Bereich der Feuerwehrinfrastruktur ist zum 01.09.2023 in Kraft getreten. Ab dem 01.10.2023 können Förderanträge gestellt werden.

Bushaltestelle Kammerode

Der Auftrag für die Ausführung ist an die Fa. STK-Bau vergeben worden. Die bauliche Umsetzung erfolgt erst im Oktober 2023.

Zuwegung von Fichtenwalde zum R1

Die Gemeinde hat Ende Juni 2023 einen Zuwendungsbescheid erhalten. Die Maßnahme wurde am 10.08.2023 ausgeschrieben. Der Baubeginn durch die Fa. Strabag ist auf den 04.10.2023 terminiert.

Breitbandausbau durch DNS-NET

Die Firma DNS.NET plant in der Gemeinde Ferch die Verlegung eines eigenen Glasfasernetzes. Im Rahmen des Glasfaserausbau soll das DNS.NET Bestandskundengebiet im OT Ferch (aktuelle Technologie VDSL mit bis zu 100 Mbit/s) mit schnellem Internet (bis 2.500 Mbit/s) und Telefonanschlüssen ausgebaut werden.

Im Zuge dieses Ausbaus, soll allen Interessenten ein kostenfreier Glasfaseranschluss bereitgestellt werden. Aktuell laufen die Planungen für die Maßnahme. Streckenverläufe sowie Standorte der Verteilerkästen wurden mit Verweis auf das TKG §127 der Bauabteilung zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung der Standorte und Streckenverläufe ist unter Auflagen erfolgt. Baubeginn war für das 2. Halbjahr 2023 geplant. Nach aktueller Auskunft kann ein konkreter Beginn der Arbeiten noch nicht bekannt gegeben werden.

OT Geltow

Meusebach-Grundschule Geltow

Die letzten Einsprüche und Nachforderungen gegen Schlussrechnungsprüfungen sind mit der Rohbaufirma und dem Generalplanungsbüro abschließend verhandelt worden. Die Forderungen konnten deutlich gemindert werden. Alle offenen Forderungen sind somit ausgeglichen worden.

Die Gesamtkosten für das Projekt Erweiterungsneubau und Sanierung des Bestandsgebäudes liegen abschließend seit Planungsbeginn im Jahr 2015 bei: 9.355.000 €.

Es wurden vom Bund und Land Fördermittel insgesamt ausgereicht i.H.v. 3.088.838 €.

Damit beträgt der Eigenanteil der Gemeinde Schwielowsee, verteilt über 8 Jahre: 6.266.162 €.

Seit November liegt der Verwendungsnachweis für die Fördermittel vom Land bei der ILB zur Prüfung vor.

Turnhalle Schule Geltow; Fassadendämmung

Alle zusätzlichen Maßnahmen gegen Feuchtigkeitsschäden an der Gebäudehülle der Turnhalle (Alu-Fensterbänke des Lichtbandes; Traufstreifen aus Grobkies an den Hallenaußenwänden / Erneuerung der Dichtgummis des großen Hallen-Lichtbandes oberhalb des Vordaches) sind Anfang Juli fertig gestellt worden. Die Schlussrechnung wird erwartet.

Die Möglichkeit einer Reparatur bzw. Aufarbeitung des Hallen-Parkettbodens (Baujahr 1986) wurde im Juli mit Begehung einer Fachfirma für Parkettverlegung untersucht. Hierbei wurde die Reparaturfähigkeit grundsätzlich unter Austausch von ca. 20 – 30 m² beschädigtem Parkettbodens festgestellt. Parallel dazu wurde eine Kostenschätzung für einen kompl. neuen Sportboden bei einer Fachfirma angefragt. Hierfür wird jedoch eine weitaus höhere Kostenschätzung erwartet. Diese Zuarbeit steht noch aus. Für den Haushaltsentwurf 2024 wurden zunächst 30.000 € eingestellt.

Schulsportfläche Moosweg

Für die Schulsportanlage Geltow ist im Dezember 2022 die Baugenehmigung vom LK Potsdam-Mittelmark erteilt worden.

Für das Ganztagsförderprogramm liegt nunmehr ein Fördermittel-Richtlinienentwurf vom MBS vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nur ein Fördermittelantrag der Gemeinde Schwielowsee (für Erweiterungsbauelemente Schule Caputh) einen Zuwendungsbescheid erhalten könnte. Somit bliebe die Finanzierung des Vorhabens weiterhin unklar.

Straßeninstandsetzungsarbeiten Geltow

Die Straße „verlängerter Obstweg“ bis zur Straße Am Wildgatter wird durch die Fa. Eiffage Trebbin gebaut, der voraussichtliche Baubeginn ist für die 39. KW vorgesehen. Die Auftragssumme befindet sich innerhalb des geplanten Budgets.

B-Plan „Wohnen am Petzinsee“

Neuerliche Beratungen mit den Investoren wurden abgeschlossen und resultierten, nach weiterführenden Abstimmungen mit der Bürgerinitiative „Naturnahes Geltow“ in einem neuerlichen Bauleitplanentwurf, dessen Auslegung in der vergangenen Sitzungsfolge der Gemeindevertretung beschlossen wurde. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit fand vom 11.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023 statt. Ein TOEB wurde nochmals beteiligt und hat eine erweiterte Stellungnahme abgegeben. Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss wird in der aktuellen 3. Sitzungsfolge der Gemeindevertretung behandelt.

B-Plan „Mühlenberg“

Momentan laufen Gespräche mit dem Investor und angrenzenden Grundstückseigentümern hinsichtlich des potentiellen Geltungsberei-

ches und einem etwaigen Flächenerwerb zur Ausbildung einer öffentlichen Straßenverbindung zwischen dem Knotenpunkt „Am Mühlenberg“/„Meierdamm“/„Am Pappelort“/„Am Wildgatter“ und der „Hauffstraße“ (westlich des Hellweg-Baumarktes). Diese Verbindungsstraße stellt die prioritäre Umsetzung des „Verkehrskonzeptes Geltow Nord“ dar und ist für jegliche weitere Entwicklungsoption des Nordteils von Geltow Voraussetzung. Seitens der Gemeinde wird die Schaffung eines neuen Standortes für die Freiwillige Feuerwehr Geltow innerhalb des Geltungsbereiches als zusätzliche Planungsintention präferiert. Teilflächen der Potsdamer Blumen eG sollen darüber hinaus in den Geltungsbereich integriert werden. Aufgrund der daraus resultierenden Abstimmungen wird ggf. eine Verschiebung der Zeitschiene notwendig und der initialisierende Aufstellungsbeschluss wurde im Dezember 2022 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee gefasst.

Ein Abstimmungstermin mit der Potsdamer Blumen eG wurde durchgeführt - ein erweitertes Planungsgespräch zu deren Planungsintentionen steht noch aus.

Die Straßenvorabplanung wurde konkretisiert. Es wurden mehrere Straßenplanungsbüros zur Straßenausbauplanung abgefragt und es ergaben sich daraus zwei qualifizierte Angebote, von denen das wirtschaftlichste zeitnah beauftragt wird.

Ein erster Vorentwurf der neuen Straße „Am Mühlenberg“ wurde erarbeitet und diskutiert. Änderungen im Streckenverlauf, zusätzliche Gehwege und die Erschließung des Areals mit Trink- und Abwasser wird in die Planung eingearbeitet.

Städtebauliche Verträge zur Übernahme der Planungskosten sind noch anhängig. Nach Abschluss dieser, können die Planungsleistungen zur Erstellung des Bebauungsplanes beauftragt werden. Die Straßenplanung wird momentan aktualisiert. Weiterführende Gespräche mit den Investoren sind für den Herbst 2023 vereinbart.

Geförderter Breitbandausbau in Geltow

Die Leitungstrassen (Lehrrohre) für die FFW Geltow und die Kita „Villa Sonnenschein“ wurden auf dem Grundstück Hauffstr. 33 bereits im Januar verlegt.

Die abschließenden Montageleistungen werden von einem weiteren Subunternehmen der Telekom realisiert. Es gibt trotz regelmäßiger Anfragen dazu keine konkrete Aussage seitens der Telekom, wann diese dann die Leistungen erbringen wird.

Nach aktuellem Planungsstand sollen die Leitungen innerhalb des Kalenderjahres 2023 verlegt und angeschlossen werden.

B-Plan „Wildparkstraße 1“

Für das gärtnerisch genutzte Grundstück im Süden der Wildparkstraße und 2 Hinterliegergrundstücke wird momentan ein Bauleitplan erstellt. Die städtebaulichen Verträge wurden zur Unterschriftsreife gebracht. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde im Dezember 2022 von der Gemeindevertretung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bzw. Trägerbeteiligung beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 06.02.2023 bis einschließlich 13.03.2023 statt. Momentan wird die Abwägung erarbeitet. Es wurde in Absprache mit den Investoren und dem Landesamt für Umwelt (LfU) ein emissions-technisches Gutachten beauftragt. Darüber hinaus müssen der Baugrund spezifisch betrachtet und die Belange der APM berücksichtigt werden.

Richter Recycling, Umzug und Neubebauung

Am 10.10.2022 fand ein weiterer Termin mit dem Herrn Richter, seinem Architekten und einem Berater sowie Herrn Ortsvorsteher Fannrich in der Bauverwaltung statt.

Verschiedene Varianten für die zukünftige Neubebauung nach der Entsiegelung wurden besprochen. Im OBG gab es am 23.01.2023 einen konstruktiven Austausch mit den Planern und dem Eigentümer. Daraus resultierend ergab sich ein obligatorischer Modifikationsbedarf, der im ABU unter Einbeziehung des OBG am 09.05.2023 vorgestellt wurde. Die Meinungsfindung über das vorgelegte Konzept war

hinsichtlich der Anzahl der Wohneinheiten, der Bebauungsintention innerhalb des LSG „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ und der geplanten 4-geschossigen Bauweise überwiegend negativ. Eine erneute Modifikation des städtebaulichen Grundkonzeptes ist zwingend notwendig.

LED Beleuchtung (Austausch) und Erweiterung

Der Gemeindeteil Wildpark-West ist wie Ferch nahezu komplett umgerüstet. Die LED-Umrüstung erfolgt in Geltow weiterhin. Zum Tausch der LED-Beleuchtung haben wir einen Fördermittelbescheid erhalten.

Frau Hoppe begrüßt die Gemeindevertreter, die Schwielowseer Bürgerinnen und Bürger sowie die anwesenden Gäste und beginnt ihre Ergänzung zum Bericht der Bürgermeisterin:

Am 18. September 2023 fand ein Abstimmungstermin zur Linienerweiterung der Linie 613 mit dem Landkreis Potsdam Mittelmark, Firma Regiobus, den Bürgermeisterinnen aus Nuthetal und Michendorf statt. Am 14. Juni 2023 hatten wir in unserer Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee einen einstimmigen Beschluss mit einer Enthaltung gefasst. Zum Fahrplanwechsel Dezember 2023 wird das neue Konzept noch nicht umgesetzt, da es weitere Abstimmungen geben muss. Die nächste Beiratssitzung im LK PM findet am 10. Oktober 2023 statt.

Das Ziel besteht darin, nach den Osterferien 2024 das neue Konzept einzuführen. Die überarbeiteten Fahrpläne werden dann per Postwurfsendung zugestellt.

Weiterhin ist geplant, dass die Linie 631 in den Ferien einen 20 Minuten-Takt fahren wird.

TOP 6 Einwohnerfragestunde

Herr Sicora, Waldsiedlung Wildpark-West e.V., führt aus, dass ein Vereinsmitglied von der Verwaltung/Bürgerclub wegen eines nicht mehr funktionstüchtigen Rasenmäher in Regress genommen wurde, der bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit kaputt gegangen ist. Dieser wurde vom Verein ersetzt. Er bittet allerdings, um eine höhere Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements.

Weiterhin bittet er, die Entscheidung das Vorkaufrecht, welches bzgl. eines Grundstückes in Wildpark-West von der Gemeinde ausgeübt wurde, zu überdenken.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

TOP 7 Beschlussfassung über den Abwägungs- und Feststellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungs- plans in Teilbereichen

Herr Hünerson führt wie folgt aus: Eine kleine Dorfschule in Ferch auf der Fläche F2 fördert die Finanzierbarkeit der Mehrzweckhalle in Ferch. Beides Mehrzweckhalle sowie Schulstandort wird als kulturelles und soziales Zentrum benötigt und entlastet den zu kleinen Schulstandort in Caputh. Das F2-Gebiet soll in einem zukünftigen B-Plan als Mischgebiet ausgewiesen werden, um die Optionen offen zu halten.

Herr Büchner erläutert, dass soziale Belange beim FNP bereits berücksichtigt wurden und die Bedingungen, um die Fläche aus dem LSG rauszunehmen klar umrissen wurden.

Beschluss-Nr.: 23-09-38

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

- 1) Die Auswertung der Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch wird gebilligt.
- 2) Für die Änderung des Flächennutzungsplans in Teilbereichen in der Fassung vom 25. Juli 2023 wird der Feststellungsbeschluss gefasst. Die Begründung wird gebilligt.
- 3) Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, für die Änderung des Flächennutzungsplans in Teilbereichen gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch bei der höheren Verwaltungsbehörde den Antrag auf Genehmigung zu stellen.

Die Liste der im Verfahren behandelten Flächen (Anlage 1), die Auswertungstabelle der Stellungnahmen zum Entwurf (Anlage 2), die Planzeichnung des gesamten Gemeindegebietes (Anlage 3) und der einzelnen Gemeindeteile (Anlage 4-9) sowie die Begründung (Anlage 10) und die Präsentation der Änderung in Teilbereichen als Planfassung (Anlage 11) liegen dem Beschluss bei und sind dessen Bestandteile.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 1 Neinstimme 0 Enthaltungen

TOP 8

Beschlussfassung zum Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages mit der Vorhabenträgerin 1 (Prima Wohnen Petzinsee GmbH) zur Umsetzung des Bebauungsplanes „Wohnen am Petzinsee“, OT Geltow

Herr Schiffmann erläutert, dass der Städtebauliche Vertrag unterschrieben wurde und im Original vorliegt.

Herr Wessel fragt, wie die im Städtebaulichen Vertrag §9(3) offenen 100.000 Euro finanziert werden. Frau Murin geht davon aus, dass Landesstraßenbetrieb und Kreisstraßenbetrieb sich beteiligen.

Herr Wessel fragt weiter, wieso das Thema bei der Höhe der Kosten nicht im Finanzausschuss thematisiert wurde? Herr Fannrich erläutert den Sachverhalt, dass es konkrete Vorgehensweisen gibt und in diesem Fall keine Beteiligung im FWA notwendig war.

Herr Wessel stellt die Frage, ob Ö 8, 9 und 10 von der Verwaltung zurückgezogen werden. Frau Murin erläutert, dass die Punkte nicht zurückgezogen werden.

Herr Büchner findet den Hinweis von Herrn Wessel korrekt, dass Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen im Finanzausschuss besprochen werden. Dennoch sind hier im konkreten Fall Unterschiede zu beachten und die Vorlage soll nicht von der Tagesordnung genommen werden.

Herr Wessel stellt den Antrag die Punkte Ö 8, 9 und 10 in die Ausschüsse zurückzuverweisen.

Abstimmungsergebnis:

3 Jastimmen, 15 Neinstimmen, 3 Enthaltungen.

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 23-09-39

Der städtebauliche Vertrag („Erschließungsvertrag inklusive Vertrag über die Übernahme von Infrastrukturfolgekosten“ – siehe Anlage 1) zwischen der Gemeinde Schwielowsee und der Vorhabenträgerin 1 (Prima Wohnen Petzinsee GmbH) zum Bebauungsplan „Wohnen am Petzinsee“ wird beschlossen.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

17 Jastimmen 2 Neinstimmen 2 Enthaltungen

TOP 9

Beschlussfassung zum Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages mit der Vorhabenträgerin 2 (Callidus Petzinsee GmbH) zur Umsetzung des Bebauungsplanes „Wohnen am Petzinsee“, OT Geltow

Herr Schiffman führt aus, dass der unterschriebene Städtebauliche Vertrag im Original vorliegt

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 23-09-40

Der städtebauliche Vertrag („Erschließungsvertrag inklusive Vertrag über die Übernahme von Infrastrukturfolgekosten“ – siehe Anlage 1) zwischen der Gemeinde Schwielowsee und der Vorhabenträgerin 2 (Callidus Petzinsee GmbH) zum Bebauungsplan „Wohnen am Petzinsee“ wird beschlossen.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

16 Jastimmen 2 Neinstimmen 3 Enthaltungen

TOP 10

Beschlussfassung zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohnen am Petzinsee“, OT Geltow

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 23-09-41

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (ToeB) inklusive der 3 Nachbarstädte und 2 Nachbargemeinden sowie der Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohnen am Petzinsee“ i. d. F. vom 15. Februar 2023 vorgebrachten Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Auswertung der Beteiligung und der Abwägungsvorschlag (siehe Anlage 1) werden beschlossen.

2. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohnen am Petzinsee“ i. d. F. vom 15. Februar 2023 vorgebrachten Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Auswertung der Beteiligung und der Abwägungsvorschlag (siehe Anlage 2) werden beschlossen.

3. Der Bebauungsplan „Wohnen am Petzinsee“ i. d. F. vom 21. August 2023 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - textlichen Festsetzungen (siehe Anlage 3). Die Begründung zum Bebauungsplan mit ihren Anhängen (siehe Anlage 4) wird gebilligt.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

16 Jastimmen 0 Neinstimmen 5 Enthaltungen

TOP 11

Beschlussvorlage zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwielowsee

Nach umfangreicher Diskussion bittet Herr Schiffmann um Einzelabstimmung zu den Formulierungen der 3 Punkte im Beschlussvorschlag.

Abstimmung zur Formulierung im Beschlussvorschlag Punkt 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, in §7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung (2) Absatz 1.c) zu streichen. Die geänderte Anlage 1 mit der Löschung von §7 (2) 1.c) ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis zur Formulierung im Beschlussvorschlag Punkt 1:

15 Jastimmen 6 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Abstimmung zur Formulierung im Beschlussvorschlag Punkt 2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, in §7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung (2) Absatz 1.d) zu streichen. Die geänderte Anlage 1 unter Berücksichtigung des o.g. Pkt.1 sowie die Löschung von §7 (2) 1.d) ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis zur Formulierung im Beschlussvorschlag Punkt 2:

17 Jastimmen 4 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Abstimmung zur Formulierung im Beschlussvorschlag Punkt 3:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwielowsee unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus Pkt. 1 und 2 dieser Beschlussvorlage. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung anzupassen. Die angepasste Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis zur Formulierung im Beschlussvorschlag Punkt 3:

17 Jastimmen 1 Neinstimme 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr.:23-09-42

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, in §7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung (2) Absatz 1.c) zu streichen. Die geänderte Anlage 1 mit der Löschung von §7 (2) 1.c) ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, in §7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung (2) Absatz 1.d) zu streichen. Die geänderte Anlage 1 unter Berücksichtigung des o.g. Pkt.1 sowie die Löschung von §7 (2) 1.d) ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwielowsee unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus Pkt. 1 und 2 dieser Beschlussvorlage. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung anzupassen. Die angepasste Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis Beschlussvorschlag insgesamt zur geänderten neuen Satzung:

17 Jastimmen 1 Neinstimme 3 Enthaltungen

TOP 12**Beschlussfassung zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee**

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 23-09-43

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, die in der Anlage 1 befindliche „Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee“ inklusive Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee zum 01.01.2024 zu erlassen.

Zeitgleich tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee vom 11.12.2014 außer Kraft.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltung

TOP 13**Beschlussfassung zum Abschluss des 1. Nachtrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 02.01.2017/15.12.2016 zwischen der Gemeinde Schwielowsee und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 23-09-44

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, die Bürgermeisterin mit der Unterzeichnung des 1. Nachtrags zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 02.01.2017/15.12.2016 zwischen der Gemeinde Schwielowsee und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zu beauftragen.

Der 1. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag tritt zum 01.02.2024 in Kraft.

Anlagen:

1. 1. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag
2. bisheriger öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 02.01.2017/15.12.2016

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

21 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 14**Beschlussfassung zur Widmungsverfügung der Straße An der Kirche im GT Wildpark-West**

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 23-09-45

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Fläche auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3).

Mit der Widmung erhält die Fläche den Status einer öffentlichen Straße.

Der Name der Straße lautet „An der Kirche“.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

21 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 15
Beschlussfassung zur Widmungsverfügung der Straße
Joseph-Wrede-Weg im OT Geltow

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 23-09-46

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Fläche auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3).

Mit der Widmung erhält die Fläche den Status einer öffentlichen Straße.

Der Name der Straße lautet „Joseph-Wrede-Weg“.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

21 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 16

Beschlussfassung zur Widmungsverfügung der Straße
Obstweg im OT Geltow

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 23-09-47

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Fläche auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3).

Mit der Widmung erhält die Fläche den Status einer öffentlichen Straße.

Der Name der Straße lautet „Obstweg“.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

21 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 17

Beschlussfassung zur Widmungsverfügung der Straße
Hans-Köppen-Weg

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 23-09-48

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Fläche auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3).

Mit der Widmung erhält die Fläche den Status einer öffentlichen Straße.

Der Name der Straße lautet „Hans-Köppen-Weg“.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

21 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 18

Beschlussfassung zur Übertragung von Grundstücken an den
Landkreis Potsdam Mittelmark für den Bau des Radweges von
Ferch nach Lienewitz

Frau Hoppe berichtet, dass der Landkreis Potsdam-Mittelmark mitgeteilt hat, dass Dienstbarkeiten nicht benötigt werden, da der Landkreis selber Eigentümer der Flächen wird. Es werden keine Leerrohre verlegt werden.

Beschluss-Nr.: 23-09-49

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, die Flurstücke 150, 196, 215/3, 747 der Flur 13 sowie das Flurstück 95 der Flur 7 gegen eine Entschädigungszahlung in Höhe von 1,50 €/m² an den Landkreis Potsdam-Mittelmark zu übertragen.

Gemäß § 79 Absatz 1 BbgKVerf bestätigt die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee ausdrücklich die Entbehrlichkeit der Grundstücke für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

21 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 19

Beschlussfassung zur Neubesetzung des Fachausschusses KSA
sachkundiger Einwohner - Antrag der gemeinsamen Fraktion
BBS/DIE LINKE

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 23-09-50

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee unterstützt die Neubesetzung gemäß Antrag der gemeinsamen Fraktion BBS / DIE LINKE wie folgt:

Frau Renate Halletz – sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales und Sport.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

21 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 20

Beschlussfassung über die Sitzungstermine 2024
bis zur verbundenen Kommunalwahl 2024

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 23-09-51

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt den Sitzungsplan für das Jahr 2024 bis zur verbundenen Kommunalwahl 2024 in der vorliegenden Fassung.

Anlage:

Sitzungsplan 2024 bis zur verbundenen Kommunalwahl 2024

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

21 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 21

**Informationsvorlage zu den weiteren Verfahrensschritten
INSEK (2. Phase) Bürger- und Akteursbeteiligung**

Herr Hünerson berichtet vom Fahrradsonntag. Er hat dort am INSEK-Stand den Neubau einer Grundschule an der Michendorfer Chaussee angesprochen. Ihm wurde von den INSEK-Verantwortlichen geantwortet, dass es eine gegenteilige Beschlusslage gibt und nicht finanzierbar sei. Herr Hünerson weist auf folgende Punkte hin:

1. Eine Wirtschaftlichkeitsstudie der Gemeinde zeige auf, dass die Unterhaltskosten der Grundschule und eines Neubaus auf 30 Jahre gerechnet auf die gleichen Kosten hinauslaufen.
Er ist der Meinung, ein Grundschulneubau sei ohne Förderung finanzierbar und er erwarte 15 Millionen Euro Kosten.
2. Im Beschluss AT-2021/005 wird einstimmig eine Grundsatzentscheidung zum Schulstand-ort Albert-Einstein und der Entwicklung des Bildungscampus Ferch Caputh beschlossen, der auch eine Baureihenfolge angibt: Grundschule, Schulsport und Weiterführende Schule.
3. Ein Schulcampus in ähnlicher Größe (sogar mit Kita), wie er in Schwielowsee gebraucht würde, hätte der Hoffbauerstiftung in Glindow 30 Millionen gekostet.
4. Die Kosten eines Baus einer erweiterten Schule bei Hoffbauer hätten 14,2 Millionen gekostet und könnten auf den Kreis umgelegt werden

Herr Schiffmann weist darauf hin, dass das INSEK ergebnisoffen zu führen ist und auch der Neubau einer Grundschule diskutiert werden soll.

Herr Büchner ergänzt, dass die 14,2 Millionen Euro lediglich der Zuschuss vom Landkreis PM waren.

Frau Hoppe, berichtet, dass die Internseite bzgl. INSEK-Informationen komplett erneuert wurde, inklusive Dokumentationen und Terminen. Die Onlinebeteiligung wird am 09. Oktober 2023 freigeschaltet (mit Online-Fragebogen und Karte). Es wird im Amtsblatt Oktober ein Fragebogen abgedruckt, der von den Bürgern ausgefüllt und abgegeben werden kann. Die Termine für die Expertengespräche stehen fest und die Termine zu den Ortsteilgesprächen sind ebenfalls veröffentlicht.

Herr Braunsdorf bittet, die Einladung für Expertengespräche auch an alle Umweltvereine zu versenden, insbesondere an den Waldsiedlung Wildpark-West e.V.

Dr. Plöchl weist darauf hin, dass bei den Expertengesprächen nicht nur die weiterführende Schule, sondern auch der Neubau einer Grundschule mit aufzunehmen sei.

Herr Wessel begrüßt die Beteiligung der breiten Öffentlichkeit und bittet diese bei den Expertenrunden mitzunehmen, der INSEK-Stand war beim Fahrradsonntag seiner Meinung nach nicht optimal platziert. Frau Hoppe widerspricht, dass das Planungsbüro sehr zufrieden war und viele Bürger aus allen Ortsteilen am Stand waren.

Frau Schulz fragt, was die gezielte Ansprache für die Ortsteilgespräche bedeutet. Frau Hoppe erläutert, dass hierbei insbesondere den Vereinen eine besondere Aufgabe zu kommt und die Ortsvorsteher diese direkt ansprechen und zur Teilnahme bitten.

Frau Ladner stellt die Wichtigkeit des INSEK heraus. Homepage und Havelbote seien wichtig für die Beteiligung, sie bittet allerdings zusätzlich an den Straßenlaternen mit Plakaten Werbung für die Veranstaltungen zu machen.

Frau Hoppe weist auf die organisatorischen Schwierigkeiten und Probleme in der zeitlichen Umsetzung hin. Sie setzt auf gezieltes Ansprechen der Vereine durch die Ortsvorsteher.

Herr Steinbach weist daraufhin, dass es keinen Sinn macht mit 100 Teilnehmern in einer Veranstaltung zu arbeiten, bei der Größenordnung könne man dann nur noch informieren.

Bemerkung:

Herr Bothe befindet sich in der Zeit von 20:17 Uhr – 20:20 Uhr nicht im Sitzungssaal. Es sind zeitweise 20/23 Gemeindevertreter anwesend.

Herr Schiffmann bittet um ein Votum, ob man mit dem INSEK so weitermachen möchte.

Die Informationsvorlage lautet:

**Verfahrensschritte INSEK (2. Phase)
Bürger- und Akteursbeteiligung**

Was sind die zentralen Zukunftsthemen für die Gemeinde Schwielowsee und welche Strategien und Maßnahmen sollen in den kommenden Jahren mit Blick auf 2040 prioritär umgesetzt werden? Diesen wichtigen Fragen sollen in den nächsten anderthalb Jahren im Rahmen des integriertes Gemeindeentwicklungskonzeptes (kurz: INSEK) beantwortet werden. Die Einbindung der Politik, verschiedener Akteure vor Ort sowie der Bürgerinnen und Bürger in den Planungsprozess ist dabei ein wesentlicher Baustein und dient dazu, eine Zukunftsstrategie auf breiter Basis zu erarbeiten und den politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen. Hierfür strebt die Gemeinde Schwielowsee die Umsetzung eines umfangreichen, mehrphasigen Beteiligungsprozesses an. Aufgrund komplexer inhaltlicher und strategischer Fragestellungen sollen dabei verschiedene Zielgruppen (Öffentlichkeit, Experten / Akteure, Ortsbeiräte und Politik) in verschiedenen und passenden Veranstaltungsformaten aktiv eingebunden werden. Die zielgruppenspezifische Beteiligung wird dabei z.T. zeitlich parallel laufen.

Übersicht Beteiligungsprozess



Bereits erfolgte Verfahrensschritte (2. Phase)

Den Einstieg in das Beteiligungs- und Abstimmungsverfahren zum INSEK bildete die **1. INSEK-Dialogveranstaltung am 15.06.2023**, an der Mitglieder der Gemeindevertretung, aller drei Ortsbeiräte, des Seniorenbeirats, sachkundige Einwohner*innen und Vertreter*innen der Gemeindeverwaltung teilnahmen. Ziel der Veranstaltung war eine erste gemeinsame Erörterung und Vergewisserung wichtiger Zukunftsthemen und Herausforderungen für die künftige Gemeinde- und Ortsteilentwicklung sowie die Vorstellung und Erörterung des INSEK-Beteiligungsprozesses.

Zur vertiefenden Erörterung ortsteilspezifischer Themen wurde **am 15.08.2023** im Rathaus eine **Ortsvorsteherrunde** (mit allen drei Ortsvorstehern) durchgeführt. Im Rahmen des Abstimmungstermins wurden neben inhaltlichen Fragestellungen auch die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung (Ortsteilgespräche) in den jeweiligen Ortsteilen mit dem Planerteam und Vertreter*innen der Gemeindeverwaltung erörtert und abgestimmt (siehe Pkt. Bürgerbeteiligung). Die Ortsvorsteher sind wichtige Multiplikatoren im INSEK-Prozess und unterstützen bei der Kommunikation und Durchführung von Öffentlichkeitsveranstaltungen.

Geplante Verfahrensschritte

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Einbindung der interessierten Öffentlichkeit in die INSEK-Erarbeitung und Abstimmung ist zentraler Bestandteil der Planung. Um möglichst verschiedene Bevölkerungsgruppen bzw. Zielgruppen zu erreichen, sollen niedrigschwellige und crossmediale Beteiligungsformate durchgeführt werden.

Kurz-Erläuterung zu den potenziellen Beteiligungsformaten

*Betreute, öffentliche (ganztägige) Info- und Dialogstände an publikumsstarken Orten richten sich an alle Bevölkerungsgruppen und sind ein niedrigschwelliges Format, um mit Bürger*innen jeden Alters über grundsätzliche Gemeindeentwicklungsthemen informell ins Gespräch zu kommen und auf das INSEK aufmerksam zu machen. Hinweise / Ideen werden plakativ aufgenommen und dokumentiert. Eine vertiefende Darstellung und Erörterung von komplexen Rahmenbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten ist hier nur eingeschränkt möglich.*

Moderierte Vor-Ort-Rundgänge (1,5-2 h) richten sich ebenfalls an alle Bevölkerungsgruppen und sind ein niedrigschwelliges Beteiligungsformat. Sie eignen sich besonders, um ortsspezifische bzw. räumliche Handlungsbedarfe und Entwicklungschancen gemeinsam zu erörtern. Eine vertiefende Darstellung und Erörterung von komplexen Rahmenbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten ist hier z.T. möglich.

*Moderierte Bürger-/ Ortsteilgespräche richten sich v.a. an interessierte Bürger*innen, die sich aktiv einbinden möchten. Hier sind unterschiedliche Gesprächsformate vorstellbar (z.B. Kleingruppenarbeit, Thementische (World Café) usw.). Inhaltlicher Input durch das*

Planungsteam (Vortrag im Plenum – alle auf einen Wissensstand bringen) ermöglicht eine vertiefende und sachorientierte Diskussion thematischer Schwerpunktsetzungen.

Online sowie analoge Befragung (z.B. Fragebogen) ermöglicht es einer breiten interessierten Öffentlichkeit sich in den Planungsprozess einzubringen. Hierbei können sowohl geschlossene Fragen (mit festen Antworten) als auch offene Fragen (freie Antwortformulierung) umgesetzt und ausgewertet werden.

Alle Ergebnisse des Beteiligungs- und Abstimmungsprozesses werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Zudem wird im Halbjahr über den Planungsfortschritt und die Beteiligungsmöglichkeiten informiert.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung sollen bis Ende 2023 v.a. folgende grundsätzlichen Fragen diskutiert werden:

Themenschwerpunkt 1: Zukunftsthemen der Gemeindeentwicklung

- Was sind aus Sicht der Bürger*innen die Zukunftsthemen für eine positive Gemeindeentwicklung? Wo besteht Handlungsbedarf? Wo bestehen Potenziale?(als Grundlage dienen der Ergebnisse der 1. Dialogveranstaltung)

Themenschwerpunkt 2: Entwicklungsthemen in den Ortsteilen

- Was schätzen die Bürger*innen an den jeweiligen Ortsteilen (was sind Besonderheiten und Alleinstellungsmerkmale)?
- Welche Entwicklungsthemen sind in den jeweiligen Ortsteilen von Bedeutung?

Folgende Formate der Bürgerbeteiligung sollen bis Ende 2023 durchgeführt werden:

- Durchführung eines öffentlichen **Info- und Dialogstands im Rahmen der Veranstaltung zum „Fahrradsonntag“ am 17.09.2023**, Ort: Seewiese in Ferch, Stand-Betreuung durch GRUPPE PLANWERK: Information zum INSEK (Inhalte und Aufgabenstellung, Vorstellung des Verfahrens, Einsammeln von Hinweisen und Vorschlägen für die künftige Gemeindeentwicklung)
- Durchführung von **Ortsteilgesprächen** im Oktober / November 2023 (Formate wurden mit den jeweiligen Ortsvorstehern abgestimmt, konkrete Termine / Veranstaltungsorte derzeit in Klärung)

OT Caputh

- moderierter Info- und Dialogstand am REWE im Oktober
- öffentliches Bürgergespräch¹ im November (nach dem Expertengespräch zum Thema Schulentwicklung am 6.11.2023)

¹Ein Themenschwerpunkt im OT Caputh ist die künftige Schulentwicklung. Um mit der Öffentlichkeit einen zielführenden Dialog hierzu führen zu können, sollten im Zuge der Veranstaltung die aktuellen Rahmenbedingungen für die künftige Schulentwicklung dargestellt sowie die Ergebnisse des Expertengesprächs eingebunden und vorgestellt werden.

OT Geltow

- öffentliches Bürgergespräch unter gezielter Ansprache von Vor-Ort-Akteuren im Oktober / November, voraussichtlich in der Aula der Grundschule

OT Ferch

- öffentliches Bürgergespräch unter gezielter Ansprache von Vor-Ort-Akteuren im Oktober / November im Sitzungssaal des Rathauses

Die Veranstaltungen werden auf der Website der Gemeinde und im Havelboten angekündigt.

- Durchführung einer **Bürgerbefragung** im Oktober 2023 (digital / analog)
 - Erstellung Online-Fragebogen, ggf. in Verbindung mit Kartendialog
 - Fragebogen-Aktion im Havelboten zum Ausfüllen und Versenden (Rücksendeumschlag)

EXPERTENGESPRÄCHE

Im Rahmen der 1. Dialogveranstaltung wurden verschiedene Zukunftsthemen herausgearbeitet, die für die Gemeindeentwicklung von großer Bedeutung sind und im Rahmen des INSEK-Prozesses unter Einbindung relevanter Vor-Ort-Akteure, Institutionen (z.B. Behörden) und Interessenvertreter vertiefend betrachtet werden sollen. Insgesamt sind vier solcher themenbezogener Fachdialoge („Expertengespräche“) mit geladenem Teilnehmerkreis geplant. Ziel der Veranstaltungen ist es, auf Grundlage der gutachterlichen Vorarbeit einen zielorientierten Diskurs zu themenbezogenen Handlungsbedarfen und Entwicklungspotenzialen zu führen, um wichtige Erkenntnisse für die Bestandsbewertung sowie die Strategie- und Zielentwicklung zu generieren. Folgende Expertengespräche sollen durchgeführt werden:

- **1. Wohnen und Wachstum** (Steuerung Wohnentwicklung, Siedlungsqualitäten, Zielgruppen, Prognose und Wohnraumnachfrage) *mit GEWOS*
 - **am 12. Oktober, ab 16:00 Uhr, Sitzungsraum**
 - Teilnehmerkreis: u.a. Fachverwaltung, Seniorenbeirat, Vorsitz Ausschuss Bauen und Umwelt, soziale Träger, Landkreis, Regionale Planungsgemeinschaft, ggf. Wohnungsmarktakteure, Investoren / Eigentümer
- **2. Schulentwicklung und Erreichbarkeit** – Perspektiven der Umsetzung einer weiterführenden Schule *mit nhst*
 - **am 06. November 2023, ab 16 Uhr, Sitzungsraum**
 - Teilnehmerkreis: u.a. LK Potsdam-Mittelmark (Soziales und Verkehr), staatliches Schulamt Potsdam / LK PM, Ausschussvorsitz Kultur, Schule, Soziales und Sport; Ausschussvorsitz Bauen und Umwelt, Eltern- und Schulvertreter*innen
- **3. Klimaorientierung, Energie und Mobilität** (Standortbestimmung) *mit nhst*
 - **am 22. November 2023, ab 16:00 Uhr, Sitzungsraum**
 - Teilnehmerkreis: z.B. Service- und Kompetenzzentrum Klimaschutz (Brandenburg), Klima-Initiative – ggf. weitere Initiativen, NABU / BUND, Verkehrsträger ÖPNV/ Landkreis, VBB (Kompetenzstelle Bahnhof), Fachverwaltung, Vorsitz Ausschuss Bauen und Umwelt, ggf. weitere
- **4. Sozialer Zusammenhalt, Teilhabe, Daseinsvorsorge**
 - **am 04. Dezember 2023, ab 16:00 Uhr, Gildehaus**
 - Teilnehmerkreis: u.a. kulturelle Akteure, soziale Träger, Vereine, Schul- und Kitaleitung, Feuerwehr, Schulkonferenz, Ortsvorsteher*innen, Ausschussvorsitz Kultur, Schule, Soziales und Sport, Fachverwaltung, Seniorenbeirat, Jugendsozialarbeiterin ...

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung bilden ebenso wie der Ergebnisse der Expertengespräche eine wesentliche Grundlage für die Erarbeitung von Leitbildern und Entwicklungszielen, die in der 2. IN-

SEK-Dialogveranstaltung (voraussichtlich im Februar 2024) gemeinsam vertiefend erörtert und abgestimmt werden sollen.

Im Anschluss geht die Beteiligung in die 3. Phase (zentrale Vorhaben). Die nötigen Schritte hierfür sind im Frühjahr nächsten Jahres zu klären.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis - Votum der Gemeindevertreter:

21 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 22**Verkehrsüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark
1. Halbjahr 2023**

Frau Ladner führt aus, dass die Geschwindigkeit sich zwar reduziert hat, in Caputh sich viele Autofahrer aber nicht an die Tempo 30 Zonen halten.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Die Informationsvorlage lautet:

Die Bilanz der Verkehrsüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark im ersten Halbjahr 2023 zeigt bei der mobilen Geschwindigkeitsmessung im Vergleich zum 1. Halbjahr 2022 eine Zunahme bei den Fahrzeugmessungen von 6,96 % sowie eine Reduzierung der Verstöße, um 1,35 %.

Die bis zum 30.06.2023 veranlassten Kontrollen für Schwielowsee sind im Vergleich zum Vorjahr von 27 auf 34 gestiegen.

Von den 8.563 gemessenen Fahrzeugen sind in der Gemeinde Schwielowsee 5,7 % zu schnell gefahren. Dies sind 3,8 % weniger im Vergleich zu 2022.

Das Kontrollniveau muss unbedingt verstärkt werden, um weiteren Unfällen vorzubeugen.

TOP 23**Informationen aus dem Kultur- und Tourismusamt**

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Die Informationsvorlage lautet:**Weisses Fest in allen drei Ortsteilen am 17. Juni 2023 und wie geht's weiter?**

In diesem Jahr konnten sich wieder in allen drei Ortsteilen weiß gekleidete Gäste an weiß gedeckten Tischen mit ihrem Picknick niederlassen und Gespräche und musikalische Unterhaltung genießen. Herzlichen Dank an die vielen ehrenamtlichen Unterstützer in Caputh, Ferch und Geltow und die vielen gutgelaunten Gäste - meist aus den jeweiligen Ortsteilen!

Es wäre doch schön, wenn künftig jedes Jahr reihum in nur einem Ortsteil Weisses Fest gefeiert würde und sich dann die Bürgerinnen und Bürger aller Ortsteile gemeinsam an die Tische setzen könnten?!

Wenn jeder Ortsteil nur jedes vierte Jahr ein Weißes Fest durchführt, ließen sich finanzielle Mittel konzentrierter einsetzen und die mitorganisierenden Vereine würden bei Ihrer ehrenamtlichen und personellen Unterstützung nicht überbeansprucht. (Es gibt ja mit dem Fährfest und dem Fahrradsonntag weitere jährlich stattfindende gemeindliche Veranstaltungen mit reger Beteiligung ortsansässiger Vereine!)

Wir bitten um ein Votum aus den Ortsbeiräten, ob das Weisse Fest künftig weiterhin gleichzeitig in allen drei Ortsteilen oder abwechselnd einmal in Ferch, ein Jahr in Geltow und ein Jahr in Caputh stattfinden soll!

Neues Digitales Gastgeberverzeichnis auf der Tourismus-Webseite

Nach langer Informations- und Vorbereitungsphase ist am 01. Juli 2023 das neue digitale Gastgeberverzeichnis über das Portal Destination Solution auf unserer Webseite www.schwielowsee-tourismus.de online gegangen. Dazu mussten sich alle Unterkunfts-Vermieter bis dahin entscheiden, ob sie weiterhin auf unserer Webseite dargestellt werden wollen und ob sie entweder „auf Anfrage“ oder direkt „buchbar“ werden wollen. Entsprechende Nutzungs-Vereinbarungen oder Vermittlungs-Verträge mussten dafür unterschrieben werden.

Die meisten Verträge und Vereinbarungen sind Ende Juni eingegangen. Die Vermieter erhielten daraufhin einen Zugangscode, mit dem sie die Angaben zu ihren Unterkünften selbst in den SMART-ACCOUNT auf der Plattform DS eintragen und dann künftig auch selbst pflegen und ihre Buchungen damit verwalten können. Alternativ bieten wir an, für eine Servicegebühr von 50 Euro die Erst-Eintragung für die Vermieter zu übernehmen, die weitere Datenpflege erfolgt dann über die Vermieter selbst.

Mit Stand 12. Juli 2023 sind 43 Anmeldungen zur Teilnahme an dem System eingegangen, wovon 22 von dem Angebot der Erst-Einpflüge Gebrauch machen möchten. Frau Jänike ist hauptverantwortliche Ansprechpartnerin für die Umsetzung und wird von Frau Goerke bei der Eingabe der Daten unterstützt, da pro Vermieter je nach Anzahl der Unterkünfte mindestens ein Arbeitstag angesetzt werden muss.

Digitale Infosäulen in Schwielowsee

Die im Rahmen eines Förderprojektes von Land und Landkreis Potsdam-Mittelmark erhaltenen 4 digitalen Infosäulen konnten inzwischen in Caputh am Parkplatz Weinbergstrasse, in Ferch am Parkplatz Burgstraße und in Geltow am Wimmerplatz aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Ein neuer Standort in Wildpark-West am Markt muss noch mit Strom ausgestattet werden, bevor auch hier Gäste und Bürgerinnen und Bürger über das MeinBrandenburg-Portal touristische Informationen zu Schwielowsee und weit darüber hinaus erhalten können.

Alle dort enthaltenen Informationen können auch per QR-Code auf dem eigenen Smartphone abgerufen werden!

Reisetipps für unterwegs! Alles rund um Schwielowsee in deiner Hand.



Ein Service von SCHWIELOWSEE TOURISMUS

Neuaufgabe Radkarte und Schwielowsee-Entdecken-Flyer

Durch das höhere Besucheraufkommen in der Information im Logierhaus, ist auch der Abgriff der ausgelegten Prospekte höher. Es wurden in diesem Jahr deshalb eine Überarbeitung des beliebten Schwielowsee-Entdecken-Flyers und eine Neugestaltung der kleinen Radkarte umgesetzt. Die Flyer stehen nun wieder in der TI zur Mitnahme bereit.

Abreißpläne für alle drei Ortsteile von Schwielowsee-Tourismus e.V. gestiftet

Der sich in Auflösung befindende Verein Schwielowsee-Tourismus e.V. hat aus seinen Vereinsmitteln den Druck von DIN-A4-Abreißplänen für Caputh, Ferch und neu auch für Geltow finanziert, womit wir nun in unserer Touristinformatio kleine Ortspläne kostenlos an unsere Besucher ausgeben können!

Herzlichen Dank an den Schwielowsee-Tourismus e.V.!

Sortimenterweiterung im Logierhaus-Shop

In diesem Jahr konnten wir das Sortiment im Shop unseres Besucherzentrums wieder erweitern: neben regionalen Produkten von Kräuter-Heidi, Backmone, Brandenburg Manufaktur, Hoth-Honig, verschiedenen Veröffentlichungen und CDs von Obstkistenbühne, Kulturforum, Caputher Musiken, Malerkolonie, Heimatverein und zum

Schloss, bieten wir seit Frühjahr weitere Einstein-in-Caputh-Produkte vom Flaschenöffner bis Base-Cap sowie im Catering-Teil der Schlös-serstiftung neben verschiedenen Getränken und Kuchen im Glas auch Eis der Eismanufaktur im Oberlinhaus an.

Rezertifizierung Service Q

Um das Kultur- und Tourismusamt wieder fit für die bis 31.12.2023 anstehende Zertifizierung mit Service Qualität Deutschland zu machen, werden wir diesmal drei Werkzeuge anwenden: Wir werden eine kurze Gästebefragung und einen Erst-Check zum Thema Nachhaltigkeit (Tour Cert Qualified) umsetzen und uns mit den Serviceketten in der Tourist-Information befassen, um den Service für unsere Gäste und touristischen Leistungsträger weiter zu verbessern.

Weitere Veranstaltungen:

Vom 1. bis 21. September sind zum 4. Mal alle Bürger und hier Beschäftigten zum gemeinsamen **STADTRADELN** in Schwielowsee aufgerufen. Anmeldungen sind wieder unter:

www.stadtradeln.de/schwielowsee möglich. Wir hoffen auf rege Teilnahme und viele eingetragene Kilometer!

Der **Fahrradsonntag** findet am 17. September 2023 wieder mit gemeinsamer Eröffnung und Start um 11 Uhr ab Baumgartenbrück (Geltow) statt. Danach gibt es eine neue Alternativroute über Wildpark-West und die neue Radbrücke nach Werder. Und auf der Seewiese in Ferch stellen von 12-16 Uhr beim „Markt der Möglichkeiten“ Vereine aus Schwielowsee ihre Vereinsarbeit vor und wie man sich dort aktiv einbringen kann. (siehe Anlage)

Die Gruppe Planwerk wird an einem Stand über das INSEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept) für die Gemeinde Schwielowsee informieren.

Der **KreativHerbst** bietet dann den ganzen Oktober über wieder vielfältige Möglichkeiten, in Workshops gemeinsam mit den Künstlern aus allen drei Ortsteilen kreativ zu werden. Im Juli erfolgte die Zusammenstellung des Programms, sodass der Flyer der August-Ausgabe des Havelboten beigelegt werden konnte. (siehe Anlage)

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie unter <https://www.schwielowsee-tourismus.de/veranstaltungen> und die Flyer zum Fahrradsonntag und Kreativ-Herbst u.a. in unserer Touristinformatio.

TOP 24 Anfragen

Herr Hünerson fragt, was der Anteil für Investitionskosten, andere Umlagen, direkte Umlage pro Schüler hinsichtlich der Kosten für erweiterte Schulen, die die Gemeinde an den Landkreis zahlt ist? Frau Hoppe bittet Herr Hünerson sich die Informationen über den zuständigen Landkreis Potsdam-Mittelmark einzuholen.

Es gibt keine weiteren Anfragen.

Der öffentliche Sitzungsteil endet um 20:33 Uhr.

Kurze Pause - Die anwesenden Gäste werden verabschiedet.

Der nichtöffentliche Sitzungsteil beginnt um 20:39 Uhr

Nichtöffentlicher Teil

...

Ende der Sitzung: 21:06 Uhr

gez: Herr Schiffmann
Vorsitzender der
Gemeindevertretung Schwielowsee
der Gemeinde Schwielowsee

gez.: Frau Harnisch
Protokoll

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/01 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) und §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 27.09.2023 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung der Gemeinde Schwielowsee werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe und -maßstab

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifen des Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(5) Bemessungsgrundlagen für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte
2. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit angeordnet ist (wie z.B. nach § 64 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 SGB X)
3. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
4. Zeugnisse und Bescheinigungen in nachfolgenden Angelegenheiten
 - a) Besuch von Schule,
 - b) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegelder und Witwen- und Waisengeldern,

- d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Sozialhilfe- und Jugendhilfeangelegenheiten,
5. Verwaltungsleistungen im Rahmen der Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen für politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen und politischen Vereinigungen im Sinne der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über den im Absatz 1 hinaus genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 4 Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung sind, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Leistung selbst Gebührenbefreiung besteht. Zum Ersatz der Auslagen ist auch derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Postgebühren für die Zustellung von Nachnahmen und für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen. Erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehende Postgebühr erhoben.
2. Gebühren für Kommunikationskosten,
3. Reisekosten, die bei Dienstreisen entstehen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. Beträge, die andere Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen,
9. Kosten für notwendige Übersetzungen

(3) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Einzelnen anders geregelt.

§ 5 Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 50 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(3) Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(5) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Gebühr in Höhe von 25 vom Hundert des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung oder mit der Rücknahme des Antrages durch die Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig, es sie denn, sie wird gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.

§ 8 Härtefallregelung

(1) Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn deren Einziehung bei der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre, unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 9 Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16.05.2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee vom 11.12.2014 außer Kraft.

Schwielowsee, den 28.09.2023

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsverordnung

Vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (GVBl. I /07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 28.09.2023

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee

Tarif-Nr.	Gegenstand	Einheit	Gebühr
1.	Vervielfältigungen (Kopien) /Ausdrucke		
	bis DIN A4 s/w	je Seite	0,70 €
	ab DIN A3 s/w	je Seite	0,80 €
	aus gebundenen, gehefteten Originalen (z.B. Bücher, Zeitschriften, Urkunden etc.) s/w	je DIN A4 Seite	0,90 €
	bis DIN A4, Farbe	je Seite	1,00 €
	ab DIN A3, Farbe	je Seite	1,20 €
	aus gebundenen, gehefteten Originalen (z.B. Bücher, Zeitschriften, Urkunden etc.), Farbe	je DIN A4 Seite	1,40 €
2.	Farbplots		
	bis A0	je Seite	14,00 €
3.	Elektronische Überlassung von Daten		
	Übersendung mittels E-Mail ohne Dateianhang	je E-Mail	0,90 €
	Übersendung mittels E-Mail mit Dateianhang	je Datei	1,90 €
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen, Stellungnahmen und schriftliche Aufnahme eines Antrages, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	je angefangenen 15 min	14,00 €
5.	Genehmigung von Brauchtumsfeuern	je Ausfertigung	50,00 €
6.	Ersatzaustellung einer Hundemarke	je Hundemarke	8,00 €
7.	Ausstellung einer Bescheinigung in Steuersachen	je Ausfertigung	12,00 €
8.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	je Ausfertigung	50,00 €
9.	Auskünfte zu Grundstückseigentümern	je Grundstück	15,00 €
10.	Erteilung Negativzeugnis gemäß §24ff. BauGB	je Ausfertigung	50,00 €
11.	Bestätigung der genehmigungsfreien Vorhaben	je Ausfertigung	30,00 €
12.	Auskünfte aus dem Archiv		
	Familiengeschichtliche Auskünfte	je angefangene 30 min	25,00 €
	Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv	je angefangene 30 min	25,00 €
	Überlassen von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen des Archivs (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung wird eine Gebühr nicht erhoben)	je Akte und Tag	20,00 €
13.	Feststellungen, Besichtigungen, Auszüge für		
	Büroarbeiten	je angefangene 15 min	14,00 €
	Baumfällbescheid, einschließlich Begutachtung	pro Baum jeder weitere angefangene Baum	40,00 € 10,00 €
	Bauhofarbeiten	je angefangen Stunde	35,00 €
14.	Lagerung von beanspruchten Fundsachen nach 6 Monaten	je Woche / m ²	2,00 €

Wie soll sich Schwielowsee in Zukunft entwickeln?

Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Vorschläge und Hinweise zum INSEK 2040 einzubringen!



Geplante Termine zur Öffentlichkeitsbeteiligung:

16.11.2023 – 18 – 21 Uhr

Dialogveranstaltung zum Themenschwerpunkt Schulentwicklung Caputh,
Vereinsgebäude des Caputher Sportvereins 1881 e.V., Michendorfer Chaussee

Ortsteilgespräche:

07.11.2023 – 18 – 21 Uhr Ferch / Sitzungssaal Rathaus (EG), Potsdamer Platz

09.11.2023 – 18 – 21 Uhr Geltow / Aula der Meusebach-Grundschule, Hauffstr. 33

**21.11.2023 – 18 – 21 Uhr Caputh / Vereinsgebäude des Caputher Sportvereins 1881 e.V.,
Michendorfer Chaussee**

Link zur Online-Beteiligung
ab dem 9. Oktober 2023



gemeinde schwielowsee



Nähere Informationen zum integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) für die Gemeinde Schwielowsee 2040 finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee: www.schwielowsee.de



BEFRAGUNG ZUM INSEK

Gemeinde Schwielowsee 2040 - Gestalten Sie Ihr Lebensumfeld mit!

In der Gemeinde Schwielowsee wird derzeit ein sogenanntes integriertes Stadtentwicklungskonzept (**INSEK**) erarbeitet, dessen Ziel es ist, den aktuellen Herausforderungen, wie dem weiteren Zuzug durch junge Familien, dem demografischen Wandel, der Klimakrise, der Wohnraumnachfrage oder auch dem bedarfsgerechten Ausbau der sozialen Infrastruktur zu begegnen. Das INSEK ist somit ein wichtiger Strategieplan, der mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2040 die Grundlage für das künftige kommunale Handeln und für die Akquise von Fördermitteln bildet.

Die Erarbeitung des INSEK als zukunftsweisende Strategie kann nur im Zusammenspiel verschiedener Akteure erfolgen. Das INSEK wird daher gemeinsam mit der Politik, der Verwaltung, wichtigen Akteuren aus verschiedenen Bereichen sowie der interessierten örtlichen Öffentlichkeit erarbeitet und abgestimmt.

Um die Öffentlichkeit möglichst breit und transparent zu beteiligen, werden in diesem Herbst verschiedene öffentliche Veranstaltungen in allen drei Ortsteilen, eine Online-Beteiligung sowie eine analoge Fragenbogenaktion durchgeführt.

Ihre Ortskenntnisse bilden eine wichtige Basis für das Herausarbeiten von Strategien und Handlungsschritten für eine positive Entwicklung der Gemeinde. Wir möchten Sie daher bitten, den vorliegenden Fragebogen auszufüllen. Die Beantwortung der Fragen erfolgt anonym, Ihre Antworten werden ausschließlich im Rahmen des INSEK verwendet. Bitte füllen Sie den Fragebogen bis **24.11.2023** aus. Den ausgefüllten Fragebogen können Sie in unsere Bürgerbüros in den Ortsteilen Caputh und Geltow abgeben bzw. an folgende Adresse einwerfen bzw. abgeben:

Gemeinde Schwielowsee
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

Die Ergebnisse der Befragung werden zeitnah ausgewertet und veröffentlicht.

Noch bis zum 24. November 2023 besteht außerdem alternativ die Möglichkeit, Ideen und Hinweise über einen Online-Dialog auf der kommunalen Beteiligungsplattform unter <https://adhocracy.plus/schwielowsee/projects/insek-schwielowsee/> einzubringen. Sowohl hier als auch auf der Webseite der Gemeinde unter www.schwielowsee.de finden Sie weiterführende Informationen zum INSEK und zum Erarbeitungsprozess.



**Wir sind gespannt auf Ihre Ideen und bedanken
uns im Voraus für Ihre Mitwirkung!**



BEFRAGUNG ZUM INSEK

AKTUELLE GEMEINDEENTWICKLUNG

1. Wie würden Sie die Entwicklung der Gemeinde Schwielowsee in den vergangenen 10 Jahren beurteilen?

- sehr positiv
- eher positiv
- neutral
- eher negativ
- sehr negativ

2. Nennen Sie drei Eigenschaften, die die Gemeinde Schwielowsee aus Ihrer Sicht lebenswert machen!

3.1 Was sind Alleinstellungsmerkmale / Besonderheiten des Ortsteils Caputh?

3.2 Was sind Alleinstellungsmerkmale / Besonderheiten des Ortsteils Geltow?

3.3 Was sind Alleinstellungsmerkmale / Besonderheiten des Ortsteils Ferch?

4. Wie bewerten Sie die folgenden Aspekte in der Gemeinde Schwielowsee?

(Zutreffendes bitte ankreuzen).

Aspekte	Sehr positiv	eher positiv	neutral	eher negativ	sehr negativ
Wohnraumangebot und Wohnqualität					
ÖPNV- / Bahn-Anbindung überörtlich					
ÖPNV-Verbindung zwischen den Ortsteilen					
Radwegenetz					
Frei- und Grünflächen					
Landschaft und naturräumliche Einbindung					
Schulangebot					
Kita-Angebot					
Freizeit- und Kulturangebot für Erwachsene					
Freizeit- und Kulturangebot für Kinder und Jugendliche					
Orte / Räumlichkeiten für Begegnung					
Sport- und Bewegungsangebot					
Spielplätze					
Gesundheitliche Versorgung					
Tourismusentwicklung					
Gastronomieangebot					
Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot					
Breitbandausbau					
Soziales Miteinander					
Sicherheit und Sauberkeit					
Bürgerbeteiligung und transparente Planung					
Arbeitsplatzangebot					

ZUKUNFTSTHEMEN

5. Wie sehen Sie die Voraussetzungen in der Gemeinde für eine zukünftig positive Entwicklung?

- sehr gut
- eher gut
- neutral
- eher schlecht
- sehr schlecht

6. Wie bewerten Sie die folgenden Zukunftsthemen mit Blick auf ihre Bedeutung für eine positive Gemeindeentwicklung?

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Zukunftsthemen	sehr wichtig	wichtig	neutral	eher unwichtig	unwichtig
Wohnen – Wachstum nachhaltig steuern und Siedlungsqualitäten sichern, Wohnraum für verschiedene Zielgruppen schaffen					
Daseinsvorsorge – bedarfsgerechter Ausbau der sozialen und Bildungsinfrastruktur					
Mobilität – bessere Verknüpfung der Ortsteile untereinander, Stärkung ÖPNV / Fuß- und Radverkehr					
Wasser- und Naturhaushalt – Schutz natürlicher Ressourcen, Klimaanpassung, Sicherung der Erholungsfunktion					
Energie – Ausbau erneuerbarer Energien, kommunale Versorgung / Wärmeplanung					
Gewerbe – Sicherung lokales Gewerbe, Entwicklungspotenziale					
Sozialer Zusammenhalt – Schaffung Orte der Begegnung, Sicherung sozialer Mischung, Teilhabe / Integration					

7. Was sind aus Ihrer Sicht wichtige Zukunftsthemen?

ZUR PERSON

8. Welcher Altersgruppe gehören Sie an?

- bis 16 Jahre
- 17 -25 Jahre
- 26 – 35 Jahre
- 36 – 50 Jahre
- 51 – 65 Jahre
- über 65 Jahre

9. Wo wohnen Sie (Wohnort)?

- Caputh
- Geltow
- Ferch
- Geltow / Wildpark-West

10. Wie lange leben Sie schon in der Gemeinde Schwielowsee

- ich bin hier geboren / aufgewachsen
- schon vor 1990
- seit über 20 Jahren
- seit über 10 Jahren
- seit weniger als 10 Jahren
- seit weniger als 5 Jahren

11. Wohnen Kinder in Ihrem Haushalt?

- ja nein

wenn ja, wie viele 1 2 3 mehr

wenn ja: Kita-Kind(er)

Schulkind(er) in Ausbildung / Studium

Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwielowsee

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I [Nr. 3]) zuletzt geändert am 25. September 2020 (GVBl. I/31, [Nr. 28]) und §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 27.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wie sie sich aus den Satzungen über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für die Ortsteile Caputh, Ferch und Geltow der Gemeinde Schwielowsee ergeben und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gemeindegebiet der Gemeinde Schwielowsee.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen, standortgerechten Laub-, Nadel- und älteren Obstgehölzen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (dies entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm),
 2. Mehrstämmige ausgebildete Bäume, wenn wenigstens 2 Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm haben.
- (3) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, als Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 oder 5 der Brandenburgischen Baumschutzverordnung vom 29. Juni 2004 (GVBl. II S. 553) oder § 7 dieser Satzung gepflanzt wurden.
- (4) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (5) Diese Satzung gilt nicht für
 1. Obstbäume (ausgenommen die zuweilen den Obstgehölzen zugeordneten Baumarten, Walnuss, Baumhasel, Esskastanie und Edeleberesche) sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;

2. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gärtnerei- oder Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
3. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
4. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 3

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehende geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, fachgerecht zu pflegen oder pflegen zu lassen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm-, und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an geschützten Landschaftsbestandteilen sind durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten unverzüglich fachgerecht zu behandeln oder behandeln zu lassen. Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten.

§ 4

Verbotene und zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind deshalb auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.
- (2) Eine Beschädigung im Sinne von Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn die Rinde, der Stamm oder die Baumkrone in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein beschleunigtes Absterben des Baumes eintreten können (z. B. durch das Ablösen von Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern, das Anlegen von Feuer). Als Beschädigung gelten u. a. auch das Kappen der Baumkrone und das Entfernen einzelner Äste, deren Einzelumfang 30 cm, gemessen am Astansatz, übersteigt.
- (3) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung nach Abs. 1 gelten insbesondere:
 - a) die Befestigung des Wurzelbereiches unter der Baumkrone mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton oder ähnliches),
 - b) die Verdichtung des unbefestigten Wurzelbereiches, z.B. durch die Ablagerung von Baumaterial oder sinngemäß ähnliche Handlungen,
 - c) die Vornahme von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - d) das Lagern, Aufschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen oder Abwässern,
 - e) das Freisetzen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen,
 - f) das Ausbringen von toxischen Stoffen und Chemikalien oder von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,

- (4) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
 - die Durchführung von Schnittmaßnahmen zur Herstellung eines Lichtraumprofils;
 - der Erziehungsschnitt an Jungbäumen
 - die Behandlung von Wunden und
 - die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes

sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmenkonzeptes, dem die zuständige untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat, fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.

- (5) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 5 Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten, Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten nach § 4 dieser Satzung zulassen, wenn

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist;
2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
4. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen;
5. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

§ 6 Antrag auf Erteilung der Genehmigung

- (1) Ausnahmen nach § 5 sind bei der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Fotos beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang, Kronenradius ersichtlich sind. Zur Beurteilung des Antrages ist eine Besichtigung der beantragten Bäume durch Fachkundige nötig. Die Gemeinde kann die Beibringung eines Vitalitätszustands- oder Standsicherheitsgutachtens für den zu beseitigenden Schutzgegenstand verlangen. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers zum Antrag nachzuweisen.
- (2) Bauprojekte sind so zu planen, dass Eingriffe in den Baumbestand auf ein Minimum beschränkt bleiben. Angewandte technologi-

sche Abläufe beim Bau haben dem Schutzgegenstand Rechnung zu tragen.

- (3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach Bekanntgabe zu befristen. Auf Antrag kann die Frist in begründeten Einzelfällen um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgängigkeit gleichwertig zu ersetzen.
- (2) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach dem ökologischen Wert des beseitigten Baumbestandes. Der ökologische Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus, der Vitalität und der Schadmerkmale. Soweit der geschützte Landschaftsbestandteil beseitigt werden muss, weil Gefahr in Verzug vorlag, kann von den Vorgaben dieser Satzung im Hinblick auf die Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen abgewichen werden.
 1. Bei einer Ausnahme nach § 5 dieser Satzung ist vom Antragsteller
 - a) für jeden gefällten Baum eine Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1:1,
 - b) bei Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm mindestens im Verhältnis 1:2,
 - c) entfällt
 - d) entfällt
 2. Die Ersatzpflanzung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird in nachfolgender Ausgangsqualität/Mindestqualität vorgeschrieben. Ein einheimischer standortgerechter Laubbaum mittlerer Baumschulqualität als Hochstamm, mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm, 3 x verschult, mit Ballen oder einheimischer standortgerechter Nadelbaum mittlerer Baumqualität, mit einer Höhe von 125 –150 cm, 3 x verschult, mit Ballen.
 3. Es können auch standortgerechte Bäume in geringerer Anzahl, jedoch mit größerem Umfang (Laubbäume) bzw. Höhe (Nadelbäume) gepflanzt werden.
 4. Die Pflanzung und die Pflege der Ersatzpflanzung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten für die Dauer von 5 Jahren zu gewährleisten. Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nachweislich nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
 5. Die Forderung zur Schaffung von Ersatzpflanzungen gilt unabhängig von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens.
 6. Auf dem Grundstück befindliche, nicht bereits nach dieser Satzung geschützte, vitale Laubbäume ab 12 cm Stammumfang in 1,30 m Höhe oder Nadelbäume ab einer Höhe von 125 cm können als Ersatzbäume anerkannt werden.

Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes und der Pflanzkosten durch einen zertifizierten Gartenbaubetrieb entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte

erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.

- (3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.
- (4) Die Pflanzungen sind auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die Gehölze gefällt wurden. In begründeten Einzelfällen, z.B. aus Platzmangel, kann auf formlosen Antrag die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung genehmigt werden.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Ersatzpflanzung auch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung möglich. In diesem Fall muss sich die Nachpflanzung dennoch in der Gemarkung der Gemeinde Schwielowsee befinden.
- (6) Die Ersatzpflanzung ist entsprechend den im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen und Fristen in der Gemeinde anzuzeigen. Der Nachweis der Durchführung der Ersatzpflanzungen hat durch Übersendung entsprechender Photographien und eines Lageplans, auf dem ersichtlich ist, wo auf dem Grundstück die Ersatzpflanzungen durchgeführt worden sind, zu erfolgen. Gehölzart, Pflanzqualität und das Pflanzdatum sind anzugeben.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 2. die in § 4 Abs. 5 vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde und die zuständige untere Naturschutzbehörde unterlässt;
 3. entgegen § 4 Abs. 5 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
 4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 7 dieser Satzung gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
- Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwielowsee vom 23.06.2011 außer Kraft.

Schwielowsee, den 28.09.2023

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22 S. 6) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 GVBl. II S. 435, zuletzt geändert Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2]), bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 28.09.2023

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3), werden die unten aufgeführten Grundstücke für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Geltow	9	183	Die Widmung bezieht sich auf das gesamte Flurstück.
Geltow	9	198	Die Widmung bezieht sich auf das gesamte Flurstück.
Geltow	9	196	Die Widmung bezieht sich auf das gesamte Flurstück.

Der Name der Straße lautet An der Kirche.

Die Karte, aus der die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist (blau gekennzeichnet), ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

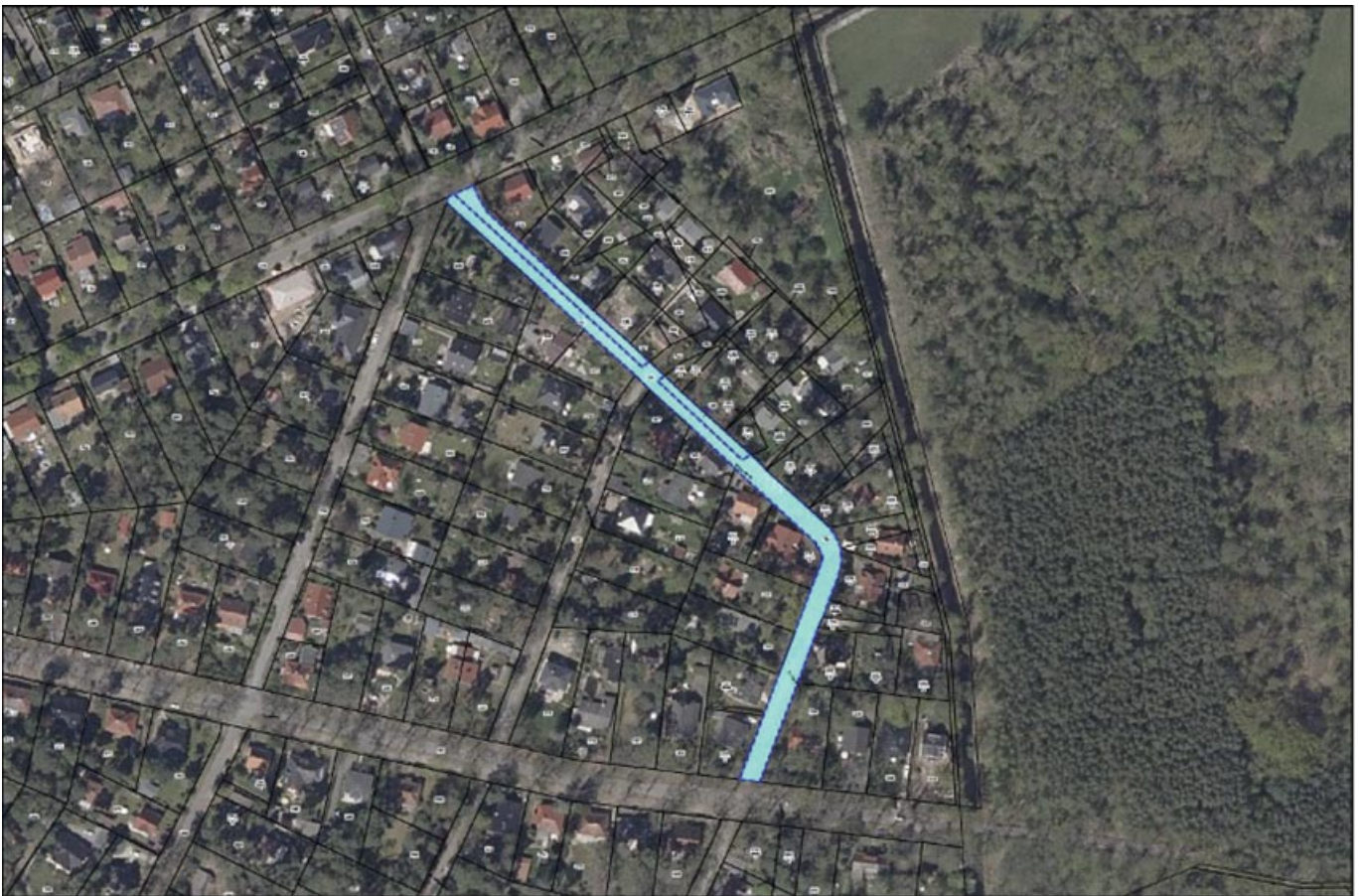
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee einzulegen.

Schwielowsee, 28.09.2023

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1: Widmungsverfügung zur Straße An der Kirche



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3), werden die unten aufgeführten Grundstücke für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Geltow	3	527	Die Widmung bezieht sich auf das gesamte Flurstück.
Geltow	3	543	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee einzulegen.

Schwielowsee, 28.09.2023

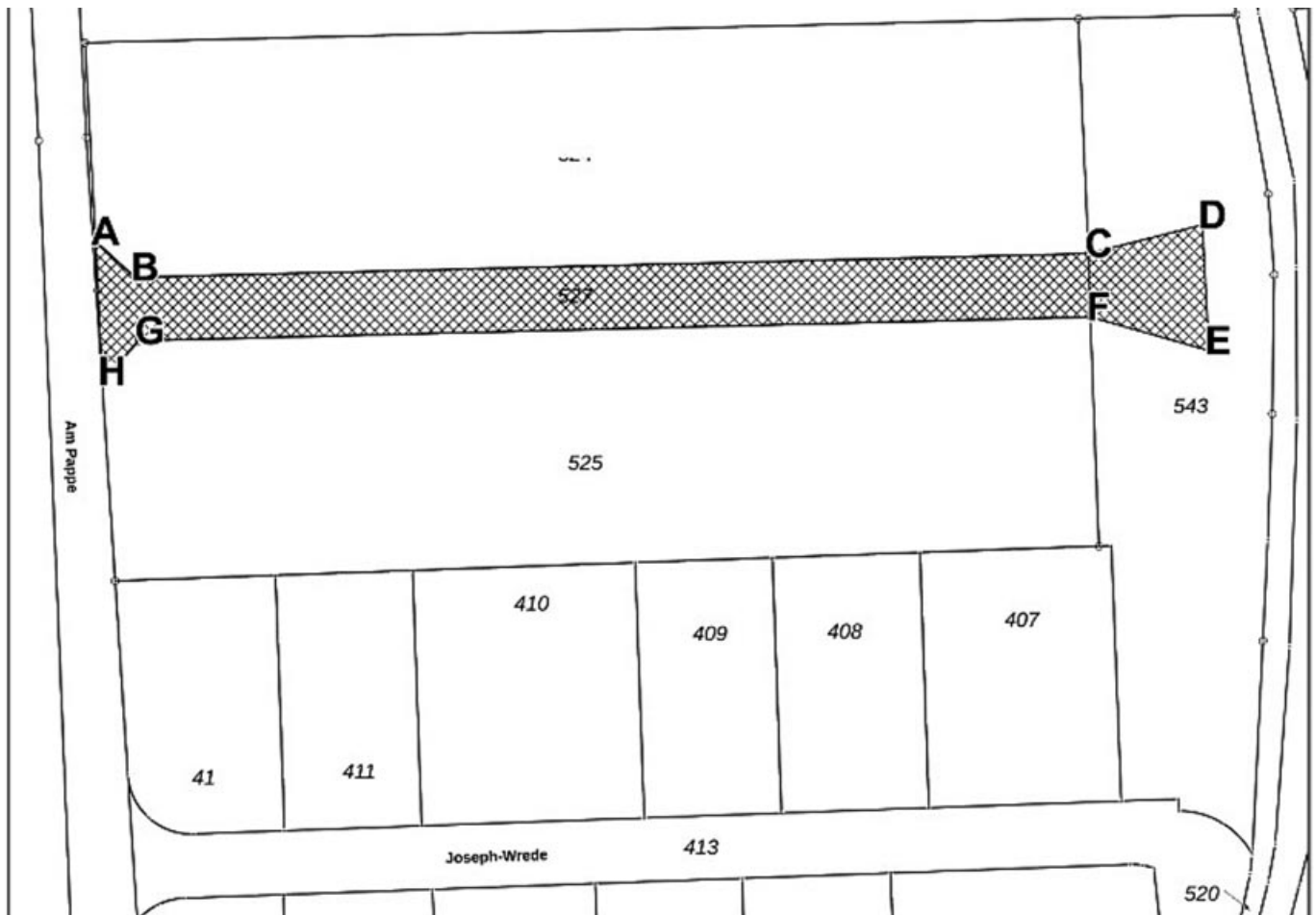
gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Der Name lautet Hans-Köppen-Weg.

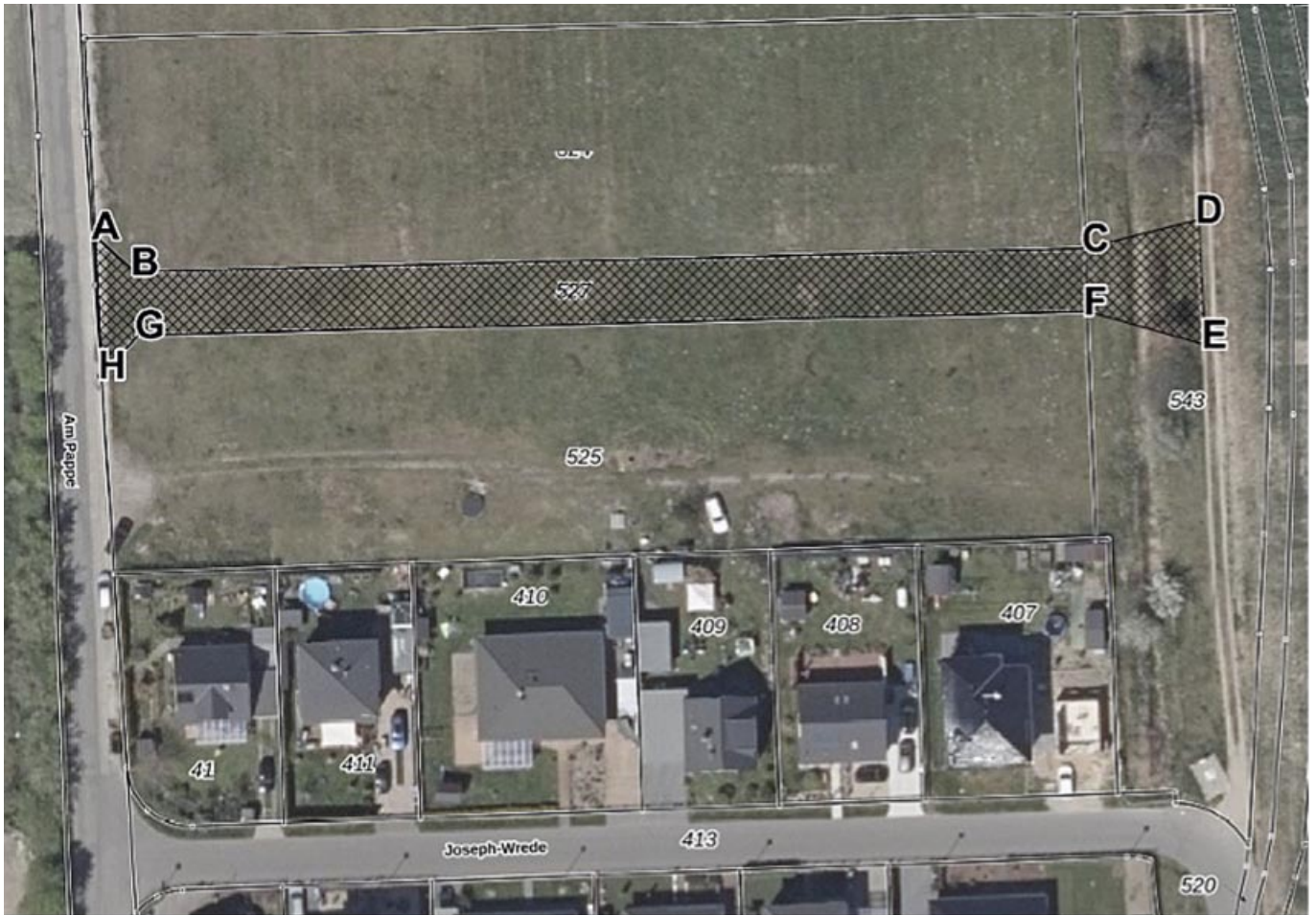
Die Eckpunkte der Fläche, auf die sich die Widmung bezieht, ist in der anliegenden Karte mit den Buchstaben A – B – C – D – E – F – G – H – A gekennzeichnet, die gewidmete Fläche ist kariert dargestellt.

Die Karte, aus der die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Anlage 1: Widmungsverfügung zur Straße Hans-Köppen-Weg



Auszug aus der Liegenschaftskarte, gewidmete Fläche kariert dargestellt, gekennzeichnet mit A – B – C – D – E – F – G – H – A



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3), wird das unten aufgeführte Grundstück für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Geltow	3	413	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.

Der Name der Straße lautet Joseph-Wrede-Weg.

Die Eckpunkte der Fläche, auf die sich die Widmung bezieht, ist in der anliegenden Karte mit den Buchstaben A – B – C – D – E – F – G – H – A gekennzeichnet, die gewidmete Fläche ist kariert dargestellt.

Die Karte, aus der die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

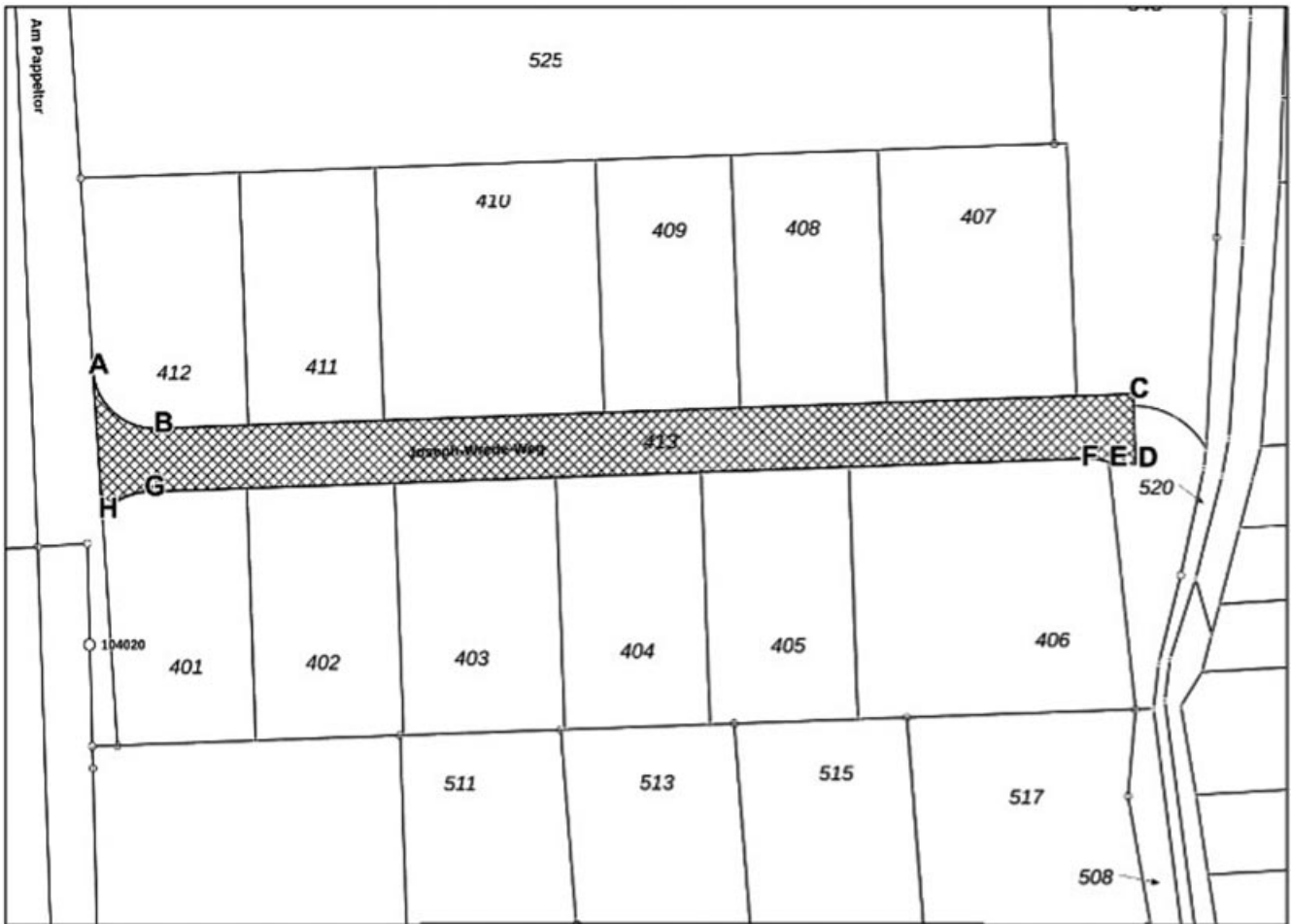
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee einzulegen.

Schwielowsee, 28.09.2023

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage I: Widmungsverfugung zur StraÙe Joseph-Wrede-Weg



Auszug aus der Liegenschaftskarte, gewidmete Fläche kariert dargestellt, gekennzeichnet mit A – B – C – D – E – F – G – H – A



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3), werden die unten aufgeführten Grundstücke für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Geltow	1	479/2	Die Widmung bezieht sich auf das gesamte Flurstück.
Geltow	1	999	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.
Geltow	3	430	Die Widmung bezieht sich auf das gesamte Flurstück.
Geltow	1	25	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.
Geltow	1	24	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.
Geltow	1	23	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.
Geltow	1	22	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.
Geltow	3	508	Die Widmung bezieht sich auf das gesamte Flurstück.
Geltow	3	520	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.
Geltow	3	413	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.
Geltow	1	479/1	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.
Geltow	3	543	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.

Der Name der Straße lautet Obstweg.

Die Eckpunkte der Fläche, auf die sich die Widmung bezieht, ist in den anliegenden Karten mit den Buchstaben A – B – C – D – E – F – G – H – I – J – K – L – M – N – O – P – Q – R – S – T – U – V – W – X – Y – A gekennzeichnet, die gewidmete Fläche ist kariert dargestellt.

Die Karten, aus der die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1 und Anlage 2).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee einzulegen.

Schwielowsee, 28.09.2023

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



Auszug aus der Liegenschaftskarte, gewidmete Fläche kariert dargestellt, gekennzeichnet mit A-B-C-D-E-F-G-H-I-J-K-L-M-N-O-P-Q-R-S-T-U-V-W-X-Y-A

Anlage 2: Widmungsverfügung zur Straße Obstweg

FB BP



Auszug aus der Liegenschaftskarte, gewidmete Fläche kariert dargestellt, gekennzeichnet mit A-B-C-D-E-F-G-H-I-J-K-L-M-N-O-P-Q-R-S-T-U-V-W-X-Y-A

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Geltow über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Wohnen am Petzinsee“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat in ihrer Sitzung am 27.09.2023 den Bebauungsplan „Wohnen am Petzinsee“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I S. 221) geändert worden ist, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Schwielowsee tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat in gleicher Sitzung nach Auswertung der Hinweise und Anregungen, die in den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB und öffentlichen Auslegungen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie Beteiligungen der Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB vorgebracht wurden, ebenfalls den Abwägungsbeschluss gefasst.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung bei der Gemeinde Schwielowsee während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme:

Gemeinde Schwielowsee
Fachbereich Bauen und Planen
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee OT Ferch

Zeit der Einsichtnahme:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information:

Herr Wersing
Telefon 033209 / 769 763
E-Mail: bauverwaltung@schwielowsee.de

Der Bebauungsplan wird mit Begründung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter:
<https://www.schwielowsee.de/rathaus-politik/geoportal.html>
eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Wohnen am Petzinsee“ liegt im OT Geltow der Gemeinde Schwielowsee zwischen

- der Petzinstraße im Nordwesten,
- dem Bebauungszusammenhang der Petzinstraße und der Wentorfstraße im Norden,
- dem Bebauungszusammenhang entlang der Wentorfstraße im Nordosten,
- dem Bebauungszusammenhang und der Straße Am Petzinsee im Südosten und
- dem Bebauungszusammenhang im Südwesten.

Er umfasst die Flurstücke 374, 375 (teilweise) 380, 409 (teilweise), 449 (teilweise) und das nach dem 20.07.2023 in das im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnen am Petzinsee“ liegende Flurstück 1023 und das außerhalb liegende Flurstück 1022 der Flur 1 in der Gemarkung Geltow geteilte Flurstück 730 (teilweise) der Flur 1 der Gemarkung Geltow und hat eine Größe von ca. 1,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigegefügteten Kartenausschnitt dargestellt.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwielowsee, den 25. Oktober 2023

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

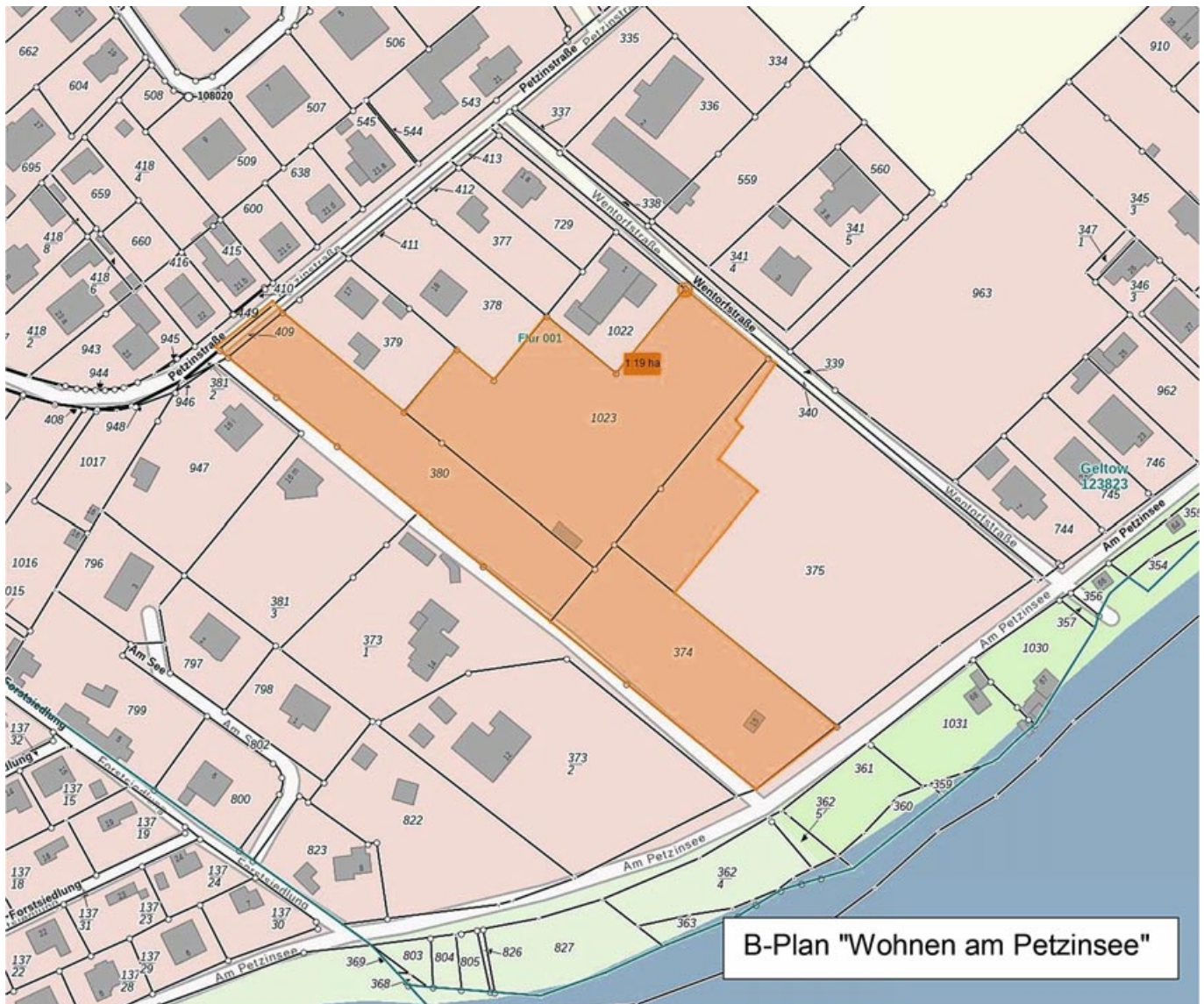


Abb. 01 Ausschnitt mit dem Liegenschaftskataster (ALKIS) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Stand 11.10.2023, mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Wohnen am Petzinsee“ (rote Umgrenzung, orange gefüllte Fläche)

Bekanntmachungsanordnung zum Bebauungsplan „Wohnen am Petzinsee“

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I S. 221) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, Nr. 2), ordne ich an:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Wohnen am Petzinsee“ der Gemeinde Schwielowsee vom 27.09.2023 (Beschluss-Nr. 23-09-41) ist im Amtsblatt für die Gemeinde Schwielowsee bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Bekanntmachung (hier: Ersatzbekanntmachung gemäß § 2 BekanntmV) tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan - bestehend aus Teil A: Planzeichnung sowie Teil B: Textliche Festsetzungen - ist mitsamt der Begründung nach § 10 Absatz 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan in der Gemeinde Schwielowsee, Fachbereich Bauen und Planen, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee OT Ferch

während der Dienststunden

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)	

von jedermann eingesehen werden kann.

Schwielowsee, 25. Oktober 2023

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Sitzungsplan 2024 vor Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024

Januar		Februar		März		April		Mai		Juni		Woche	
Woche		Woche		Woche		Woche		Woche		Woche		Woche	
1 Mo	Neujahr	1 Do		1 Fr		1 Mo	Ostermontag	1 Mi	Maiferien	1 Sa		1 Sa	
2 Di		2 Fr		2 Sa		2 Di		2 Do		2 So		2 So	
3 Mi		3 Sa		3 So		3 Mi		3 Fr		3 Mo		3 Mo	
4 Do		4 So		4 Mo		4 Do	10	4 Sa		4 Di		4 Di	23
5 Fr		5 Mo	6	5 Di		5 Fr		5 So		5 Mi		5 Mi	
6 Sa		6 Di		6 Mi		6 Sa		6 Mo		6 Do		6 Do	
7 So		7 Mi		7 Do		7 So		7 Di		7 Fr		7 Fr	
8 Mo		8 Do		8 Fr		8 Mo		8 Mi		8 Sa		8 Sa	
9 Di		9 Fr		9 Sa		9 Di		9 Do	KSA	9 Do	Christi Himmelfahrt	9 So	Kommunalwahl
10 Mi		10 Sa		10 So		10 Mi		10 Fr	ABU	10 Mo		10 Mo	
11 Do		11 So		11 Mo		11 Do		11 Sa	FWA	11 Di		11 Di	
12 Fr		12 Mo	7	12 Di		12 Fr		12 So		12 Mi		12 Mi	
13 Sa		13 Di		13 Mi		13 Sa		13 Mo		13 Do		13 Do	
14 So		14 Mi	HA	14 Do		14 So		14 Di		14 Fr		14 Fr	
15 Mo	OBG	15 Do		15 Fr		15 Mo		15 Mi		15 Sa		15 Sa	
16 Di	OBF	16 Fr		16 Sa		16 Di		16 Do		16 So		16 So	
17 Mi	OBC	17 Sa		17 So		17 Mi		17 Fr		17 Mo		17 Mo	
18 Do		18 So		18 Mo	OBG	18 Do		18 Sa		18 Di		18 Di	
19 Fr		19 Mo		19 Di	OBF	19 Fr		19 So	Pfingstsonntag	19 Mi		19 Mi	
20 Sa		20 Di		20 Mi	OBC	20 Sa		20 Mo	Pfingstmontag	20 Do		20 Do	
21 So		21 Mi		21 Do		21 So		21 Di		21 Fr		21 Fr	
22 Mo		22 Do		22 Fr		22 Mo		22 Mi		22 Sa		22 Sa	
23 Di		23 Fr		23 Sa		23 Di		23 Do		23 So		23 So	
24 Mi		24 Sa		24 So		24 Mi	HA	24 Fr		24 Mo		24 Mo	
25 Do		25 So		25 Mo		25 Do		25 Sa		25 Di		25 Di	
26 Fr		26 Mo	9	26 Di		26 Fr		26 So		26 Mi		26 Mi	HA
27 Sa		27 Di		27 Mi		27 Sa		27 Mo		27 Do		27 Do	
28 So		28 Mi	GV	28 Do		28 So		28 Di		28 Fr		28 Fr	
29 Mo		29 Do		29 Fr	Karfreitag	29 Mo		29 Mi		29 Sa		29 Sa	
30 Di				30 Sa		30 Di		30 Do		30 So		30 So	
31 Mi				31 So	Ostersonntag			31 Fr					

- Legende:**
- KSA Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales und Sport
 - ABU Ausschuss für Bauen und Umwelt
 - FWA Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
 - HA Hauptausschuss
 - GV Gemeindevertretung
 - OBG Ortsbeirat Geltow
 - OBF Ortsbeirat Ferch
 - OBC Ortsbeirat Caputh
 - Schulferien Land Brandenburg
 - Neujahr arbeitsfrei / Wochenfeiertag

Sitzungsplan 2024 vor Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024

Monat	Tag	Wochentag	Wochennummer	Tag	Wochentag	Wochennummer	Tag	Wochentag	Wochennummer	Tag	Wochentag	Wochennummer
1	Mo		27	1	Do		1	So		1	Fr	
2	Di			2	Fr		2	Mo		2	Sa	
3	Mi	Konstit. Sitzung GV		3	Sa		3	Di		3	So	
4	Do	Ko-Stiz. OBC-OBF-OBG		4	So		4	Mi	Tag d. D. Einheit	4	Mo	
5	Fr			5	Mo	32	5	Do		5	Di	
6	Sa			6	Di		6	Fr		6	Mi	
7	So			7	Mi		7	Sa		7	Do	
8	Mo		28	8	Do		8	So		8	Fr	
9	Di			9	Fr		9	Mo		9	Sa	
10	Mi			10	Sa		10	Di		10	So	
11	Do			11	So		11	Mi		11	Mo	
12	Fr			12	Mo	33	12	Do		12	Di	
13	Sa			13	Di		13	Fr		13	Mi	
14	So			14	Mi		14	Sa		14	Do	
15	Mo		29	15	Do		15	So		15	Fr	
16	Di			16	Fr		16	Mo		16	Sa	
17	Mi			17	Sa		17	Di		17	So	
18	Do			18	So		18	Mi		18	Mo	
19	Fr			19	Mo	34	19	Do		19	Di	
20	Sa			20	Di		20	Fr		20	Mi	
21	So			21	Mi		21	Sa		21	Do	
22	Mo		30	22	Do		22	So	Landtagswahl	22	Fr	
23	Di			23	Fr		23	Mo		23	Sa	
24	Mi			24	Sa		24	Di		24	So	
25	Do			25	So		25	Mi		25	Mo	
26	Fr			26	Mo	35	26	Do		26	Di	
27	Sa			27	Di		27	Fr		27	Mi	
28	So			28	Mi		28	Sa		28	Do	
29	Mo		31	29	Do		29	So		29	Fr	
30	Di			30	Fr		30	Mo		30	Di	
31	Mi			31	Sa		31	Do	Reformationstag	31	Mi	

- Legende:**
- KSA Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales und Sport
 - ABU Ausschuss für Bauen und Umwelt
 - FWA Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
 - HA Hauptausschuss
 - GV Gemeindevertretung
 - OBG Ortsbeitr. Geltow
 - OBF Ortsbeitr. Ferch
 - OBC Ortsbeitr. Caputh
 - Schullerien Land Brandenburg
 - Neujahr arbeitsfrei / Wochenfeiertag

Grundschule „Albert Einstein“ Caputh

Verlässliche Halbtagsgrundschule mit integrierter Kindertagesbetreuung



Schwielowsee, 04.10.2023

Schulanmeldung zum Schuljahr 2024/25 Grundschule „Albert Einstein“ Caputh Verlässliche Halbtagsgrundschule mit integrierter Kindertagesbetreuung

Liebe Eltern,

für jedes Kind, das **bis zum 30. September 2024 das sechste Lebensjahr vollendet hat**, beginnt die **Schulpflicht am 01. August 2024**.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2024 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2024, jedoch vor dem 01. August 2024, das sechste Lebensjahr vollenden.

Alle Eltern, die in den Ortsteilen Caputh bzw. Ferch wohnhaft sind, melden ihr schulpflichtiges Kind im Dezember 2023 in der Grundschule „Albert Einstein“ Caputh, Straße der Einheit 45, an.

Folgende Termine sind möglich:

Montag,	11.12.2023	08.00 Uhr - 14.00 Uhr	Kita Schwielowsee Caputh
Dienstag,	12.12.2023	08.00 Uhr - 14.00 Uhr	Kita Birkenhain Ferch
Mittwoch,	13.12.2023	08.00 Uhr - 14.00 Uhr	Kita Arche Noah Caputh

Der Gesetzgeber verlangt von Ihnen, liebe Eltern, bei der Schulanmeldung die Vorlage der Geburtsurkunde und die persönliche Vorstellung des Kindes in der Grundschule. Wir benötigen ebenso die Teilnahmebescheinigung an der Sprachstandsfeststellung und das ausgefüllte Anmeldeformular, das von allen Sorgeberechtigten unterschrieben sein muss. Wenn Sie als Eltern getrennt leben, aber beide sorgeberechtigt sind, legen Sie ggf. die schriftl. Einverständniserklärung vor.

Die Terminvergabe für die Schulanmeldung erfolgt in den Kindertagesstätten Caputh und Ferch. Eltern, deren Kinder eine andere Einrichtung besuchen, melden sich im Schulsekretariat zur Terminvergabe. Das Anmeldeformular befindet sich auf unserer Homepage www.grundschule-caputh.de.

Zu einer **1. Elternversammlung „Rund um den Schulstart“** in Vorbereitung auf die Einschulung Ihrer Kinder laden die Kindertagesstätten Caputh, Arche Noah Caputh und Ferch sowie die Grundschule „Albert Einstein“ Caputh alle Eltern der schulpflichtigen Kinder im Schuljahr 2024/25 herzlich am **Mittwoch, 22.11.2023, 18.30 Uhr**, in den Mehrzweckraum der Grundschule Caputh ein.

Mit freundlichen Grüßen

Rudzinski
Rektorin



Anmeldung zum Schulbesuch in der

Meusebach – Grundschule

Verlässliche Halbtagsgrundschule mit integrierter Kindertagesbetreuung
Hauffstraße 33
14548 Schwielowsee



Geltow, Oktober 2023

Liebe Eltern,

gemäß § 37 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben am 1. August die Schulpflicht. Jüngere Kinder können auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden.

Um einen reibungslosen Ablauf einzuhalten, bitten wir alle Eltern in der Zeit vom 27.11.2023 – 01.12.2023 im Schulsekretariat unter 03327/ 56 166 einen Termin für die Schulanmeldung zu vereinbaren.

Die Anmeldung findet statt am 12.12.2023, ab 12.30 Uhr
in der Meusebach-Grundschule Geltow
(Bestandsgebäude, 2. Etage)

Die Anmeldung zum Schulbesuch ist für alle Kinder im Schuleinzugsgebiet Geltow und Wildpark West verpflichtend.

Für einen Termin zur Vorschuluntersuchung wird sich der Jugendgesundheitsdienst bei Ihnen melden.

Sollten Sie eine andere Schule für Ihr Kind wünschen, erhalten Sie bei der Anmeldung den dafür notwendigen Antrag.

Bitte erscheinen Sie **mit Ihrem Kind** und folgenden Unterlagen:

- **Geburtsurkunde** des Kindes oder das Familienstammbuch
- **Anmeldeformular** (ausgefüllt und bei getrenntlebenden Eltern von beiden Sorgeberechtigten unterschrieben)
- **Teilnahmebescheinigung an der Sprachstandsfeststellung** (soweit schon vorhanden)
- gegebenenfalls dem **Antrag auf vorzeitige Einschulung**

Wir bitten Sie, diesen Termin unbedingt wahrzunehmen.

Rückfragen zur Schulanmeldung bitte ausschließlich ans Schulsekretariat.

Mit freundlichem Gruß

gez. *C. Hack*

Schulleiterin

„Kommunalwahlen im Land Brandenburg am 26. Mai 2019“

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen nach § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Besetzung des Ortsbeirates Caputh

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich teile Ihnen gem. § 80 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV mit, dass Frau Renate Polzin durch schriftliche Erklärung vom 05. September 2023, E-Mail-Eingang 05. September 2023, ihr Mandat mit sofortiger Wirkung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG zurückgegeben hat.

Der Sitz ist gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG auf Herrn Daniel Polzin übergegangen.

Herr Daniel Polzin, 1. Nachfolgekandidat des Wahlvorschlagträgers DIE LINKE hat durch schriftliche Erklärung vom 11. September 2023, Posteingang 11. September 2023, sein Mandat gemäß § 61 Abs. (1) und (2) BbgKWahlG nicht angenommen.

Der Sitz ist gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG auf Frau Marion Höhne übergegangen.

Frau Marion Höhne, 2. Nachfolgekandidatin des Wahlvorschlagträgers DIE LINKE, hat gemäß § 51 Abs. (1) Satz 1 und 2 BbgKWahlG, Fristenregelung, ihr Mandat gemäß § 60 Abs. (1) und (2) BbgKWahlG angenommen.

gez.: Katrin Reichau
Wahlleiterin
der Gemeinde Schwielowsee

Informationen aus dem SG Ordnung und Sicherheit

Ziegelscheune

Zum Saisonende 2023 wird die Booteinlassstelle in Caputh Ziegelscheune an zwei Wochenenden für die Benutzung geöffnet.

Dafür sind folgende Wochenenden vorgesehen:

27.10.2023 – 29.10.2023 und 03.11.2023 – 05.11.2023

Während der Saison wird die Größenbegrenzung nicht mehr entfernt. Somit ist dann nur noch das Einlassen von kleinen Booten möglich. Größere Boote und Schiffe können natürlich das ganze Jahr über an den professionell betriebenen Slip-Anlagen gewässert werden.

Laubentsorgung im Ortsteil Ferch und Wildpark West

Am folgenden Tagen wird Ihnen die Möglichkeit gegeben kostenfrei Herbstlaub von öffentlichen Flächen (Straßenbäumen) in einen von uns zur Verfügung gestellten Container zu entsorgen.

Freitag, den 03.11.2023 bis Sonntag, den 05.11.2023

OT Ferch

Standorte: - Parkplatz Neue Scheune
- Parkplatz Beelitzer Straße/Ecke Burgstraße
- Parkplatz Dorfstraße

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe im **Laubzwischenlager in Wildpark-West**. Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

04.11.2023
18.11.2023
02.12.2023
16.12.2023

jeweils in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr.

Wir bitten um ausschließliche Befüllung mit Herbstlaub von öffentlichen Flächen der Gemeinde Schwielowsee.

Entsorgung von Unrat und Hausmüll in den Containern wird zur Anzeige gebracht.

Holzfeuer im Freien

Maßgebend sind nach wie vor die gesetzlichen Regelungen in § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes sowie in der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung. Danach sind Holzfeuer grundsätzlich auch ohne gemeindliche Ausnahmegenehmigung zulässig, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hierdurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Eine Gefährdung oder Belästigung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die so genannten

„Zehn goldenen Regeln für Feuer im Freien“ eingehalten werden:

1. *Das Feuer darf im Durchmesser nicht größer als 1m sein.*
2. *Nur trockenes und natur belassenes Holz verwenden.*
3. *Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind keine Holzfeuer entzünden.*
4. *Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer!*
5. *Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen.*
6. *Löschmittel immer bereithalten (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher).*
7. *Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!*
8. *Die Feuerstelle ist stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anzulegen.*
9. *Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer unverzüglich löschen.*
10. *Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen.*

Feuer, die diese Bedingungen nicht einhalten, wie z.B. große Oster- oder sonstige Brauchtumsfeuer sind ohne Ausnahmeerteilung der Gemeinde nicht zulässig. Ebenso wenig ist es zulässig, Gartenabfälle wie z.B. Rasenschnitt, Laub, frischen Baum- oder Strauchschnitt zu verbrennen. Diese können kompostiert werden oder als Grünabfälle über die APM GmbH (Grünabfallsäcke) entsorgt werden.

Des Weiteren sind **Feuer im Wald** gem. § 23 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg **verboten**. Der Abstand eines Feuers zum Wald muss mindestens 50 Meter, bei selbstgenutzten Grundstücken in Waldnähe mindestens 30 Meter betragen. **Ab Waldbrandwarnstufe 4 ist auch auf diesen Grundstücken das Verbrennen verboten**. Die aktuellen Waldbrandgefahrenstufen Ihrer Region können Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft entnehmen: www.mil.brandenburg.de/wgs/text

Wenn Sie Feuer in Ihrem Garten planen empfiehlt es sich immer vorher mit den Nachbarn zu sprechen, um unnötige Ärgernisse zu vermeiden.

Verstöße gegen die genannten Vorschriften stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit hohen **Geldbußen** geahndet werden.

Wir bitten um Beachtung!

Allgemeiner Hinweis zu Anliegerpflichten

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf die Straßenreinigungssatzung und Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwielowsee hinweisen.

§3 der Straßenreinigungssatzung regelt Art und Umfang der Reinigungspflicht:

Durch die Straßenanlieger sind zu reinigen:

- a) Gehwege, Gehwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die Benutzung durch Fußgänger bestimmt sind
- b) Flächen am Rande von Fahrbahnen in 1,50 m (bei entsprechend vorhandener) Breite, wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind
- c) Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen (sog. Spielstraßen) in 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenzen, sofern und soweit entlang der Grundstücksgrenzen Straßeneinbauten oder dgl. liegen, entlang dieser Einbauten
- d) selbständige Gehwege, selbständige Gehwege sind die Gehwege, die nicht fahrbahnbegleitend geführt werden
- e) Treppen und sonstige Anlagen, welche die Verbindung zwischen Anliegergrundstück und Straße/ Gehweg o.ä. herstellen
- f) Fahrbahnen
- g) Kombinierte Geh- und Radwege, Geh- und Radwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die gemeinsame Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer bestimmt sind
- h) Straßenbegleitgrün; es handelt sich sowohl um den unselbständigen Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg/ kombiniertem Geh- und Radweg und Grundstücksgrenze befindet, als auch um den unselbständigen Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg/ kombiniertem Geh- und Radweg und Fahrbahn befindet
- i) Straßenbäume/ Baumscheiben, die Straßenbäume befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Bei nicht bauseitig abgegrenzten Baumscheiben ist eine Fläche im Durchmesser von 2,00 m dem Straßenbaum zuzuordnen.“

Weiterhin ist darauf zu achten, dass Fahrbahnen, Geh- und Radwege **1 x wöchentlich, spätestens zum Wochenende** zu säubern sind. Hierzu gehören auch das Entfernen von Wildkraut, Laub und Unrat sowie die Pflege der Grünstreifen.

§ 5 Abs.3 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schwielowsee regelt das Lichtraumprofil im Einzelnen:

Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Pflanzen dürfen in den Luftraum über Gehwegen bis zur Höhe von 2,50 m nicht hineinragen. Sofern ein Gehweg nicht vorhanden ist, ist ein Lichtraumprofil von 4,50 m einzuhalten. Öffentliche Flächen dürfen nicht mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden, sofern dadurch die Sicherheit von Verkehrsteilnehmern oder Fußgängern beeinträchtigt werden kann. Vor einer beabsichtigten Bepflanzung, ist die Genehmigung der Ordnungsverwaltung einzuholen.

Die kompletten Satzungen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Schwielowsee (www.schwielowsee.de). Für Rückfragen steht Ihnen das Sachgebiet gerne unter der 033209-769720, 769721 oder 769726 zur Verfügung.

gez. S. Glau
Sachgebietsleiterin
Ordnung und Sicherheit, Bürgerservice

Stellenausschreibung



Wir suchen Sie für den Aufbau einer Koordinierungsstelle Pflege vor Ort in der Gemeinde Schwielowsee!

In Kooperation mit dem Diakonischen Werk im Landkreis Potsdam-Mittelmark e.V. und im Rahmen des Paktes für Pflege des Landes Brandenburg entsteht ein Angebot für ältere Menschen und ihre Familien in der Region. Sie werden Ansprechpartner*in und erfassen die Bedarfe der Senior*innen mit Unterstützungsbedarf in Bezug auf Teilhabe, Mobilität, Informationsvermittlung, Unterstützung und Entlastung. Durch Informationsangebote und regionale Unterstützungsmöglichkeiten kann Pflegebedürftigkeit vermieden bzw. ein Verbleib zu Hause ermöglicht werden. Die Koordinierungsstelle vernetzt sich in der Region und arbeitet eng mit bestehenden Angeboten, Institutionen, Vereinen bzw. Initiativen zusammen und dient der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.

Die Koordinierungsstelle hat folgende Aufgaben:

- Vernetzung und Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schwielowsee, Seniorenvertretern, dem Familienzentrum, Anbietern von Pflege- und Betreuungsleistungen, Beratungsangeboten des Landkreises, Gruppen, Vereinen und weiteren regionalen Akteuren
- Bedarfsermittlung – was braucht es an Information, Unterstützung, zur Entlastung, welche Angebote fehlen oder sollten angepasst werden
- Beratung und Information – vorhandene Angebote für Unterstützung und Beratung werden sichtbar gemacht
- Planung und Organisation von thematischen Veranstaltungen
- Entwicklung bedarfsgerechter Angebote für ältere Menschen mit Unterstützungsbedarf und ihre Familien
- Öffentlichkeitsarbeit

Was sollten Sie mitbringen?

- Erfahrung in der Arbeit mit Senior*innen und/ oder Menschen mit Hilfebedarf
- Kreativität, Flexibilität, Einfühlungsvermögen
- Bereitschaft zu kooperativem und gestaltendem Handeln im sozialen Netzwerk

Was bieten wir Ihnen?

- 50% AZ/ 20 Stunden
- familienfreundliches Arbeitsumfeld
- flexible Arbeitszeitgestaltung
- Vergütung nach AVR DWBO (u.a. betriebl. Rentenvorsorge, Kindergeldzuschlag, ...)
- fachliche Begleitung durch das Diakonische Werk im Landkreis Potsdam-Mittelmark e.V.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Alband vom Diakonischen Werk (Tel.:033841-31774) oder Frau Junge von der Gemeinde Schwielowsee (Tel: 033209-769729) gern zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung, gern auch per Mail (ausschließlich als PDF-Datei), senden Sie bitte bis zum **20.11.2023** mit den üblichen Unterlagen (Motivations schreiben, tabellarischer Lebenslauf, Ausbildung und Berufsweg, Zeugnisse) unter dem Kennwort „Bewerbung Koordinierungsstelle Pflege“ an:

Per E-Mail:

gemeinde@schwielowsee.de

Per Post:

Gemeinde Schwielowsee

Büro der Bürgermeisterin

Potsdamer Platz 9

14548 Schwielowsee

Ist der Bewerbung kein frankierter Rückumschlag beigelegt, werden die Unterlagen nach drei Monaten entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Kosten, die den Bewerber/-innen im Zusammenhang mit ihrer Bewerbung entstehen (Fahrtkosten o.ä.) können nicht erstattet werden.

**Wasser- und Abwasserzweckverband
Werder-Havelland**



Wir suchen eine/n

Bereichsleiter/-in Abwasser (m/w/d)

Kann aus Abwasser wirtschaftlich Energie gewonnen werden? Ist das die richtige Pumpe? Ist der Kanal richtig dimensioniert?

Kann unsere Kläranlage durch die Errichtung einer Faulung verfahrenstechnisch und energetisch optimiert werden?



Kann Abwasser nach der Behandlung in unseren Kläranlagen z. B. zur Bewässerung wiederverwendet werden?

Sollten Sie solche Fragen interessieren, erste Lösungsansätze parat haben und dazu studierte/r

Verfahrenstechniker/-in; Wasserwirtschaftler/-in oder vergleichbares

sein, freuen wir uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung per Mail an mail@wazv.de bis zum **30.11.23**.



Wir wollen als Wasser- und Abwasserzweckverband die neuen Herausforderungen tatkräftig angehen.

Wir bieten:

- ✓ einen sicheren, spannenden sowie schön gelegenen Arbeitsplatz auf der Insel in Werder
- ✓ ein Gehalt, welches in der letzten Tarifrunde „mit Doppelwumms“ im zweistelligen Prozentbereich angehoben wurde
- ✓ ein flexibles Arbeitszeitmodell; 30 Tage Urlaub; eine 39-Stundenwoche, ein motiviertes Team
- ✓ mit unserer Unterstützung finden Sie Wohnraum im Verbandsgebiet bei Notwendigkeit

Wir suchen:

Sie

Hinweise:

- ✓ Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden schwerbehinderte Bewerber/-innen (m/w/d) bevorzugt behandelt.
- ✓ Bewerbungsunterlagen senden wir Ihnen ausschließlich auf Wunsch zurück, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Alternativ können die Unterlagen innerhalb einer Frist von zwei Monaten persönlich abgeholt werden. Alle übrigen Bewerbungsunterlagen werden im Falle einer Absage oder einer Rücknahme der Bewerbung datenschutzgerecht vernichtet.
- ✓ Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.



Temporäre Taktreduzierung auf der Linie 631 in den Schulferien

Aufgrund der anhaltend angespannten Personalsituation durch fehlendes Fahrpersonal und im Hinblick auf die Planungssicherheit der Fahrgäste, reduziert regiobus in Abstimmung mit dem Aufgabenträger dem Landkreis Potsdam-Mittelmark in den Ferienzeiten, beginnend mit den Herbstferien 2023 bis einschließlich den Sommerferien 2024 den Takt der Linie 631 auf einen 20 Minuten-Takt. Diese notwendige Veränderung wurde im Vorfeld mit den Gemeinden Werder (Havel) und Schwielowsee besprochen.

„Wir hoffen auf das Verständnis unserer Fahrgäste für diese Entscheidung. Es ist auch für uns eine Zäsur. Letztlich ist ein verlässlicher Fahrplan aber die bessere Alternative als ein Fahrplan, der immer wieder aufgrund kurzfristiger Personalausfälle in der Praxis ausgedünnt oder nur mit Überstunden des Fahrpersonals gehalten werden kann. Wir wollen die Zeit nutzen, um die Überstunden abzubauen und so unser Fahrpersonal zu stabilisieren sowie alle uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Gewinnung neuen Fahrpersonals auszuschöpfen. Auch am Quereinstieg wie an der Ausbildung bei uns interessierte sind weiterhin herzlich willkommen“, so der Geschäftsführer der regiobus Martin Grießner.

Alle aktuellen Fahrpläne finden Sie auf der Website www.regiobus.pm sowie in der Fahrplanauskunft des VBB.

Ende des Amtsblattes**IMPRESSUM AMTSBLATT:**

Herausgeber und Verleger ist die Gemeinde Schwielowsee,
Die Bürgermeisterin, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,
Tel: 033209 – 769 0. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint
monatlich und liegt an nachfolgend benannten Auslagestellen zur
Mitnahme bereit:

OT Caputh: Kultur- und Tourismusamt / Bürgerbüro / REWE Markt
OT Geltow: Bürgerbüro / REWE Markt
OT Ferch: Rathaus

Das Amtsblatt ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde unter
www.schwielowsee.de veröffentlicht.
Druckerei: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2,
14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke)

